Gemeinde Bienenbüttel
Landkreis Uelzen

Bebauungsplan
Knotenpunkt B4 – GE-Gebiet

Inhalt:
- Planteil des Bebauungsplans (M 1:1000)
- Textliche Festsetzungen und Hinweise
- Begründung mit Umweltbericht

Anlagen:
- Anlage 1: Ausbauplanung Knotenpunkt (Erläuterungsbericht, Lageplan, Höhenplan, Ermittlung der Belastungsklasse, Grunderwerbsplan)
- Anlage 2: Verkehrstechnische Untersuchung
- Anlage 3: Biotopkartierung
- Anlage 4: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Anlage 5: Naturschutzfachlicher Bestands- und Konfliktplan

Verfahrensstand:
- Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB

Entwurf, Februar 2024

Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Bienenbüttel durch:

Planungsbüro PATT
Stadt-, Dorf- und Regionalplanung

Schillerstraße 15
21335 Lüneburg
Tel. 0 41 31/22 19 49-0
www.patt-plan.de

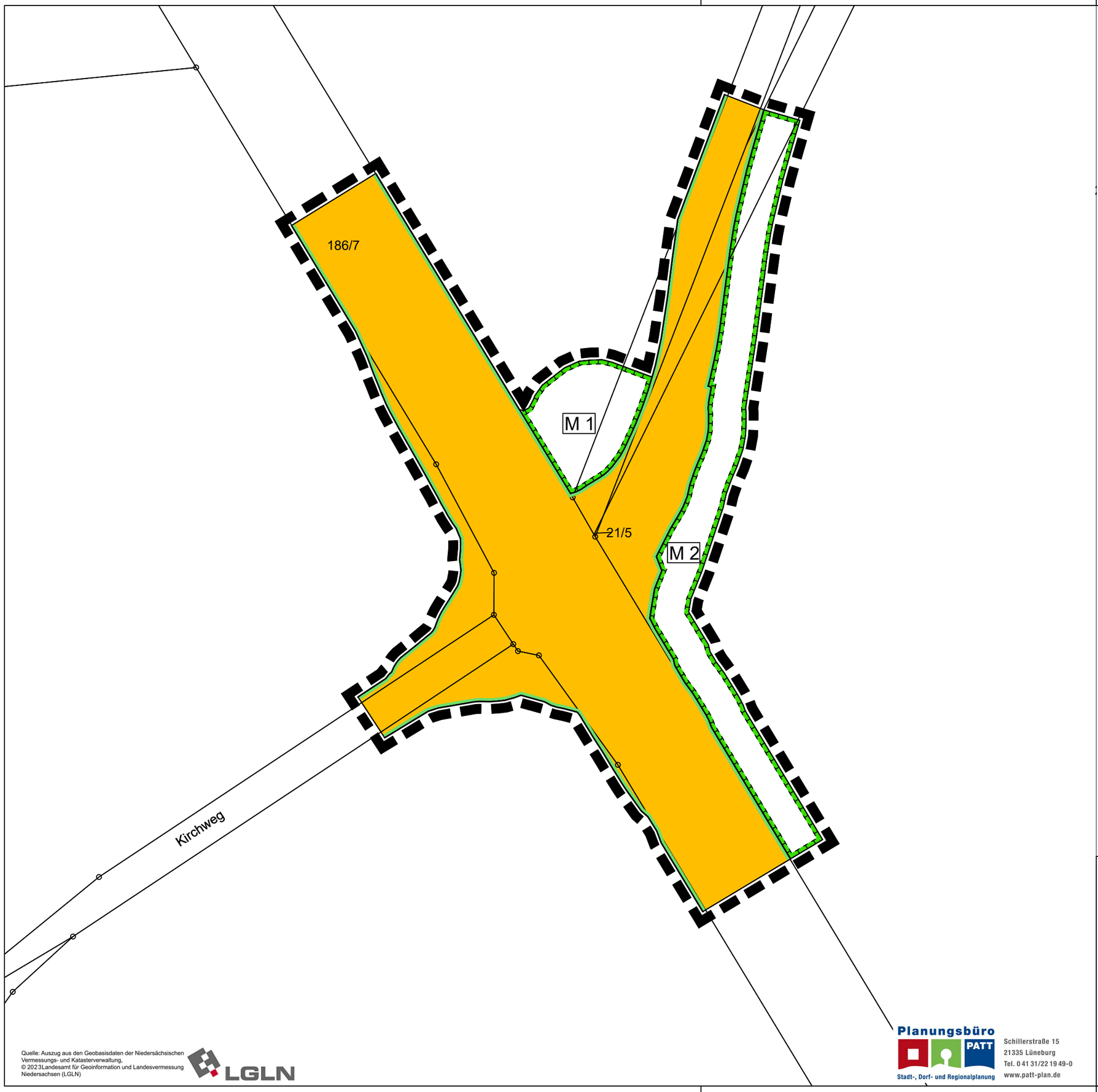

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2023Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

LGLN

Planungsbüro PATT
Stadt-, Dorf- und Regionalplanung
Schillerstraße 15
21335 Lüneburg
Tel. 0 41 31/22 19 49-0
www.patt-plan.de

Planzeichenerklärung

1. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

2. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

3. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Gemeinde Bienenbüttel
Landkreis Uelzen

Bebauungsplan

„Knotenpunkt B4 - GE-Gebiet“

Stand: Entwurf, Februar 2024

M 1: 1.000

Textliche Festsetzungen

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

1. Die mit M1 bezeichnete Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist unter Beachtung der nachfolgenden Bewirtschaftungs- und Pflegehinweise in Magerrasen (Biotoptyp: RSZ) zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten:

   - Verzicht auf Düngung; kein Umbruch; keine Einebnung des Bodenreliefs;
   - jährlich einmaliges Mähen im August/September mit Abtransport des Mahdguts
   - in geringer Zahl eingestreute, dichtwüchsige Dorngebüsche und Einzelbäume können auf der Flächen belassen werden
   - während der Bauphase ist die Fläche unter Verwendung von Markierungszäunen als Tabufläche auszuweisen und zu schützen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

2. Innerhalb der mit M2 bezeichneten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind mindestens 15 Laubbäume gemäß Pflanzliste zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgängigkeit zu ersetzen. Die nachfolgenden Mindestabstände zum Fahrbahnrand der Bundesstraße sind bei den Neupflanzungen einzuhalten: 7,5 m bei zulässiger Höchstgeschwindigkeit von 80 - 100 km/h; 4,5 m bei zulässiger Höchstgeschwindigkeit von 60 - 70 km/h. Für die Baumpflanzungen ist die nachfolgende Pflanzliste verbindlich. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

   <u>Pflanzliste</u>

Feldahorn	*Acer campestre*
Spitzahorn	*Acer platanoides*
Wildapfel	*Malus sylvestris*
Wildbirne	*Pyrus pyraster*
Felsenbirne	*Amelanchier*
Vogelkirsche	*Prunus avium*
Vogelbeere	*Sorbus aucuparia*
Stieleiche	*Quercus robur*

Hinweise

1. **ARTENSCHUTZ**
   Zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind die nachfolgenden Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen verbindlich:

   - Flächige Arbeiten im Zuge der Baufeldräumung / Bauarbeiten dürfen erst ab dem 15. April beginnen.

   - Vor der Baufeldfreimachung ist eine Kontrolle der Trasse auf das Vorkommen von Reptilien und weiteren Kleintieren (besonders besetzten Waldameisennestern) durchzuführen. Waldammeisennester, die sich im Trassenbereich befinden, müssen

im zeitigen Frühjahr mit dem Einsetzen der Aktivität der Ameisen nach der Winterruhe umgesiedelt werden. Die Arbeiten sollen umweltschutzfachlich begleitet (UBB) und die Einhaltung der aus artenschutzrechtlicher Sicht notwendigen Maßnahmen eingehend überwacht und dokumentiert werden.

- Baumfällungen sind nur außerhalb der Brut- und Setzzeiten und damit zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar (Einhaltung allgemeiner Artenschutz § 39 BNatSchG) durchzuführen. Überdies hat dem Fällen von Bäumen eine Kontrolle auf besetzte Höhlen- oder Spaltenquartiere für Fledermäuse vorauszugehen. Bei festgestelltem Besatz der Quartiere ist der Baum zunächst zu erhalten, es ist eine Ausnahme im Einvernehmen mit der UNB zu erwirken. Die Maßnahme ist von einer fachkundigen Person durchzuführen oder zu begleiten.

- Sollten im Zuge der Baumaßnahme weitere Bäume und hierunter welche mit Quartierpotenzialen für Fledermäuse und/oder höhlenbrütenden Vögeln zu fällen sein, ist vor der Entnahme eine Genehmigung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) zu erwirken. Dabei sind vor der Baumfällung für die festgestellten/anzunehmend betroffenen Arten geeignete künstliche Ersatzquartiere in entsprechender Anzahl an geeigneter Stelle in der Umgebung anzubringen. Die künstlichen Quartiere und/oder Nisthilfen sind über einen angemessenen Zeitraum zu reinigen und zu unterhalten.

2. BIOTOPSCHUTZ; SCHUTZ BESTEHENDER BÄUME

Vor Beginn der Bauarbeiten sind die Baufelder durch Markierungszäune zu begrenzen und Bäume durch Einzelstammschutz zu schützen.

3. BODENSCHUTZ

Boden, Maschinen und Baumaterialien sind auf versiegelten oder vorbelasteten Böden außerhalb der Tabuflächen geordnet zu lagern. Der Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen hat schonend und sachgerecht zu erfolgen.

4. BODENDENKMALSCHUTZ

Es ist § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) zu beachten. Danach besteht eine unverzügliche Anzeigepflicht an eine Denkmalbehörde, die Gemeinde oder einen Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (§ 22 NDSchG) für den Fall, dass Sachen oder Spuren gefunden werden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes zu schützen, wenn nicht die untere Denkmalschutzbehörde (UDSchB) vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

5. RECHTSGRUNDLAGEN

Maßgebende Rechtsgrundlagen für die Inhalte dieser Änderung des Bebauungsplans sind in der jeweils aktuellen Fassung:

- **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- **Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz** (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111)
- **Planzeichenverordnung** (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- **Niedersächsische Bauordnung** (NBauO) Vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289)
- **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022
- **Niedersächsisches Naturschutzgesetz** (NNatSchG) Vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578)

Gemeinde Bienenbüttel
Landkreis Uelzen

Bebauungsplan
Knotenpunkt B4 – GE-Gebiet

Begründung mit Umweltbericht

Verfahrensstand:
Beteiligung gem. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB

Entwurf, Februar 2024

Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Bienenbüttel durch:

Planungsbüro PATT
Stadt-, Dorf- und Regionalplanung
Schillerstraße 15
21335 Lüneburg
Tel. 0 41 31/22 19 49-0
www.patt-plan.de

INHALT

TEIL I: BEGRÜNDUNG

1. Anlass und Ziel der Planung ... 3
2. Lage und Begrenzung des Geltungsbereichs ... 4
3. Bestandssituation ... 4
4. Übergeordnete und bestehende Planungen ... 5
4.1 Raumordnung (LROP und RROP) ... 5
4.2 Flächennutzungsplan ... 7
4.3 Bebauungspläne und sonstige städtebauliche Satzungen ... 7
4.4 Entwicklungskonzept der Gemeinde Bienenbüttel ... 7
5. Grundzüge der Planung ... 8
6. Festsetzungen und Vorgaben ... 8
6.1 Straßenverkehrsflächen ... 9
6.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ... 9
6.3 Vorgaben zum Arten-, Biotop- und Bodenschutz; Bodendenkmalschutz ... 9
7. Wesentliche Auswirkungen der Planung ... 10
7.1 Voraussichtliche Umweltauswirkungen ... 10
7.2 Eingriffsregelung und Ausgleichsmaßnahmen ... 10
8. Städtebauliche Werte ... 15
9. Verfahrensablauf ... 15

TEIL II: UMWELTBERICHT

1. Einleitung ... 16
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele des Bebauungsplans ... 16
1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan ... 17
2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen ... 21
2.1 Bestandsaufnahme und Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung ... 21
2.2 Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung ... 21
2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher, nachteiliger Umweltauswirkungen ... 28
2.4 Alternative Planungsmöglichkeiten ... 28
2.5 Erhebliche nachteilige Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit des zulässigen Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen ... 29
3. Zusätzliche Angaben ... 29
3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten Verfahren ... 29
3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen ... 29
3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung ... 29
3.4 Quellen ... 30

1. ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

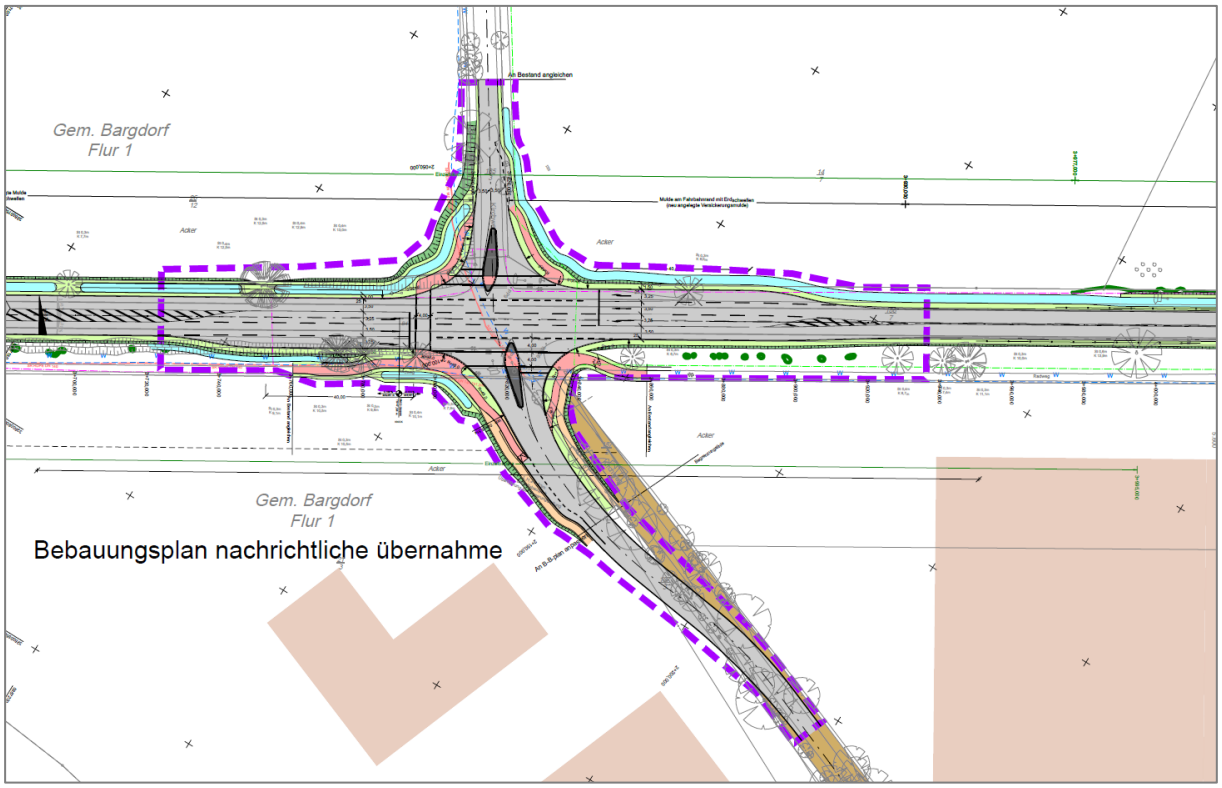

Abb. 1: Ausbauplanung Knotenpunkt B4 / Kirchweg, Quelle: Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lüneburg

Mit dem Bebauungsplan „Knotenpunkt B4 – GE-Gebiet“ soll die Umgestaltung des bestehenden Knotenpunktes im Bereich B4 / Kirchweg in der Gemeinde Bienenbüttel im Zuge des geplanten Ausbaus der B4 bauleitplanerisch ermöglicht und geordnet werden. Ziel des Bebauungsplans ist es insbesondere den Knotenpunkt in Hinblick auf die zusätzlichen Anforderungen durch das neu geplante Gewerbegebiet weiter zu qualifizieren. Zusätzlich wird auch die Abzweigung in Richtung Bargdorf ausgebaut und in ihrer Leistungsfähigkeit gesteigert. Die Umgestaltung umfasst im Wesentlichen zusätzliche Links- und Rechtsabbiegerspuren in beiden Fahrtrichtungen der B4 sowie eine Lichtzeichenanlage für den Kreuzungsbereich. Der nordöstliche Einmündungsbereich des Kirchwegs wird zudem verschwenkt, um einen günstigeren Einmündungswinkel zu erreichen.

Da die Planungen zum Ausbau der B4 derzeit aktiv betrieben werden und für die Planung des Gewerbegebietes noch weitere Abstimmungen erforderlich sind, beschränkt sich der Bebauungsplan auf die Umgestaltung des Knotenpunktes. Die verbindliche Bauleitplanung für das angrenzende Gewerbegebiet erfolgt nachfolgend im Rahmen des Bebauungsplans „Gewerbegebiet – östlich B4“ mit örtlicher Bauvorschrift.

Der Bebauungsplan „Knotenpunkt B4 – GE-Gebiet“ ersetzt in seinem Geltungsbereich das Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der B4.

Eine verkehrstechnische Untersuchung zum Ausbau des Knotenpunktes liegt vor (siehe Anlage 3).

2. LAGE UND BEGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHS

Abb. 2: Orthophoto, Quelle: Umweltkarten Niedersachsen, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz; Abrufdatum 16.01.2023

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich an der Bundesstraße B4 südöstlich des Siedlungsbereichs Bienenbüttels im Kreuzungsbereich zum bestehenden Kirchweg, der in südwestliche Richtung zum Ortsteil Bargdorf führt. Der genaue Geltungsbereich ist im Planteil des Bebauungsplans durch eine schwarze unterbrochene Linie dargestellt.

3. BESTANDSSITUATION

Abb. 3: Orthophoto, Quelle: Umweltkarten Niedersachsen, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz; Abrufdatum 16.01.2023

Das Plangebiet ist derzeit durch die bestehenden Verkehrswege (B4 und Kirchweg) baulich vorgeprägt und überwiegend versiegelt. Nordöstlich der Fahrbahn verläuft ein Fuß- und Radweg, welcher durch einen Grünstreifen von der Fahrbahn getrennt ist. Prägende Laubgehölze befinden sich sowohl entlang der Bundesstraße als auch entlang des Kirchwegs. Die umliegenden Bereiche sind intensiv ackerbaulich genutzt. Etwa 150 m östlich des Geltungsbereichs befindet sich ein von Kieferngehölzen dominierter Nadelwald.

Für die nordöstlich angrenzenden Ackerflächen ist eine Umnutzung als Gewerbegebiet vorgesehen. Die Gewerbenutzung ist bereits im Flächennutzungsplan vorgesehen. Die verbindliche Bauleitplanung für das Gewerbegebiet soll nachfolgend mit dem Bebauungsplan „Gewerbegebiet – östlich B4“ erfolgen.

Das Plangebiet weist kein nennenswertes Geländerelief auf. Laut Bodenübersichtskarte von Niedersachsen (BK50) handelt es sich im Plangebiet um Boden des Typs „Mittlere Podsol-Braunerde“.

4. ÜBERGEORDNETE UND BESTEHENDE PLANUNGEN

4.1 Raumordnung (LROP und RROP)

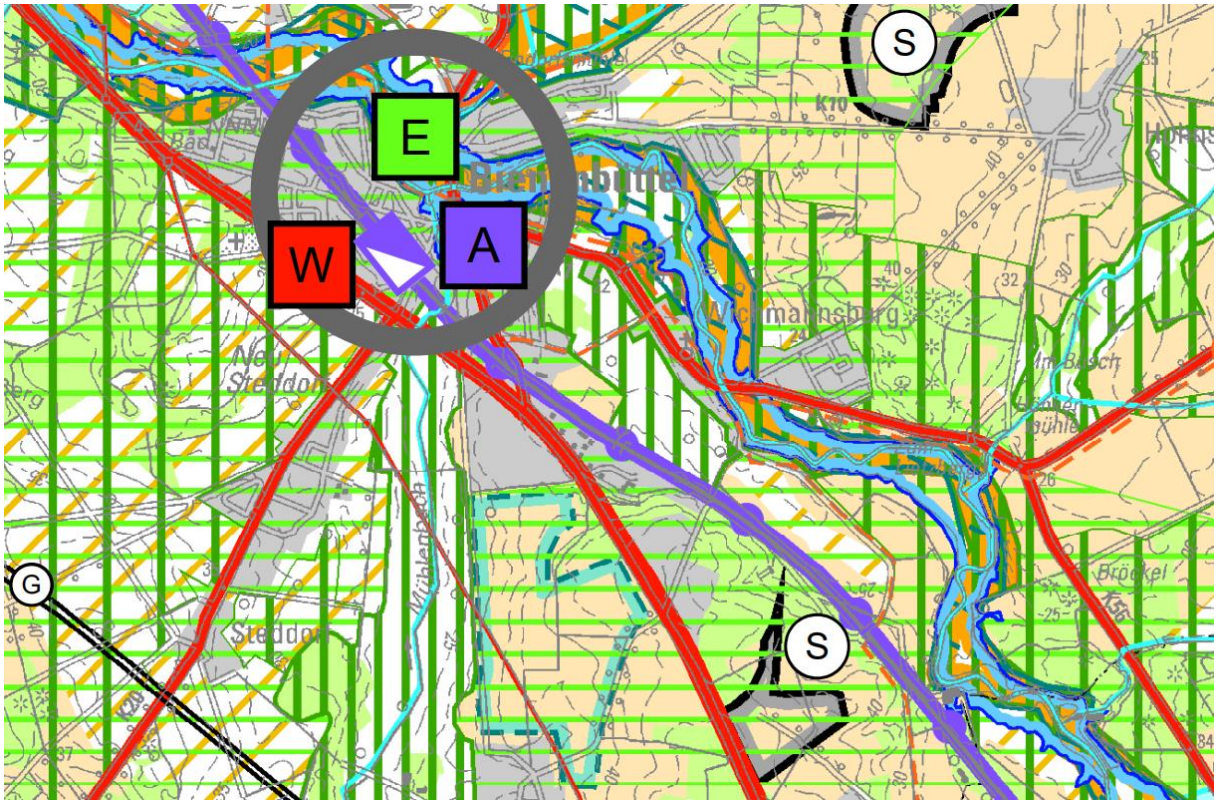

Abb. 4: Ausschnitt Regionales Raumordnungsprogramm Uelzen 2019

<u>Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße</u>
Die Bundesstraße B4 ist im Regionalen Raumordnungsprogramm Uelzen 2019 (nachfolgend RROP genannt) als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße ausgewiesen. Entsprechende Verkehrswege sind gemäß Landesraumordnungsprogramm Niedersachen (nachfolgend LROP genannt) und RROP zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen (vgl. LROP 4.1.3 01 und RROP 4.1.3 01). Diesem Ziel des Raumordnung wird mit der vorliegenden Bauleitplanung entsprochen, da der bestehende Knotenpunkt den bestehenden und zukünftigen Anforderungen entsprechend qualifiziert und ausgebaut wird. Insbesondere werden durch den Bebauungsplan zusätzliche Abbiegespuren ermöglicht, die die Leistungsfähigkeit des

Knotenpunkts erhöhen. Zudem wird die Verkehrssicherheit durch einen optimierten Einmündungswinkel des Kirchwegs und durch die geplante Lichtzeichenanlage erhöht.

Vorhandene Bebauung / bauleitplanerisch gesicherter Bereich
Die nordöstlich an den Geltungsbereich angrenzende Fläche, welche zukünftig als Gewerbegebiet festgesetzt werden soll, ist im RROP nachrichtlich als bauleitplanerisch gesicherter Bereich dargestellt.

Vorbehaltsgebiet Erholung
Die an die Bundesstraße angrenzenden Bereiche sind im RROP als ein Vorbehaltsgebiet für Erholung ausgewiesen (vgl. 3.2.3 LROP und 3.2.3 RROP). Da der Bereich bereits heute durch die bestehende Bundesstraße baulich und straßenverkehrlich vorgeprägt ist, werden keine erheblichen Auswirkungen auf etwaige angrenzende Erholungsfunktionen erwartet.

Die Auswirkungen des neu geplanten Gewerbegebietes auf die Erholungsfunktion sind im Rahmen der Bauleitplanung für das Gewerbegebiet abzuarbeiten. Da es sich dort jedoch um ausgeräumte und intensiv bewirtschaftete Ackerflächen handelt und der Bereich bereits heute durch die Flächennutzungsplanung bauleitplanerisch für die Gewerbenutzung gesichert ist, werden die Auswirkungen zum jetzigen Planungsstand als nicht erheblich und vertretbar eingestuft.

Vorbehaltsgebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes
Die Flächen westlich des Geltungsbereichs sind im RROP als Vorbehaltsgebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes ausgewiesen (vgl. 3.1.2 06 LROP und 3.1.2 06 RROP). Gemäß der beschreibenden Darstellung des RROP sollen größere, ausgeräumte Bereiche, in denen Kleinstrukturen und naturnahe Wegeseitenräume weitgehend fehlen, als Vorbehaltsgebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes dargestellt werden. Diese größeren Landschaftsbereiche sollen durch ökologische und landschaftsgestalterische Maßnahmen aufgewertet und in den regionalen Biotopverbund integriert werden und bieten sich daher auch als Flächen für Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung an.

4.2 Flächennutzungsplan

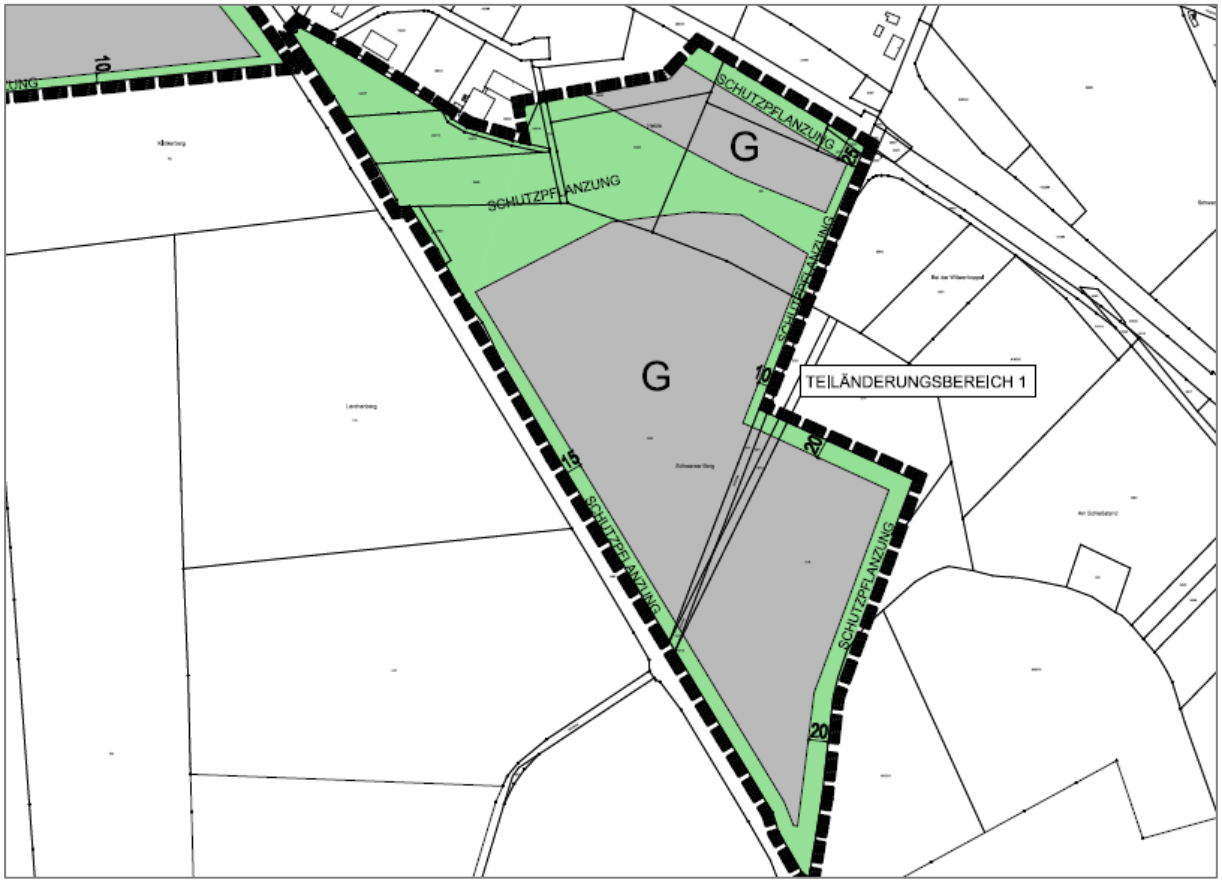

Abb. 5: 27. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bienenbüttel, Dezember 2015

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Bienenbüttel stellt im Plangebiet die angrenzenden gewerblichen Bauflächen sowie eine Schutzpflanzung zwischen Gewerbefläche und Bundesstraße dar. Mit dem Bebauungsplan „Knotenpunkt B4 – GE-Gebiet“ wird der bestehende Knotenpunkt ausgebaut und weiterentwickelt. Damit werden insbesondere die steigenden Anforderungen an den Knotenpunkt, welche sich aus der vorgesehenen gewerblichen Entwicklung ergeben berücksichtigt. Der Bebauungsplan ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

4.3 Bebauungspläne und sonstige städtebauliche Satzungen

Im Geltungsbereich und der näheren Umgebung liegen keine rechtskräftigen Bebauungspläne oder sonstige städtebaulichen Satzungen vor.

Für die nordöstlich angrenzenden Ackerflächen ist entsprechend des Flächennutzungsplans eine gewerbliche Entwicklung vorgesehen. Diese soll mit dem Bebauungsplan „Gewerbegebiet – östlich B4“ mit örtlicher Bauvorschrift konkretisiert werden. Dieser Bebauungsplan sollte ursprünglich auch den Ausbau des Knotenpunktes umfassen. Da nun die Bauleitplanung für den Knotenpunkt vorgezogen wird, wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet – östlich B4“ im Bereich des Knotenpunktes im weiteren Verfahren an angepasst. Ein Aufstellungsbeschluss für den B-Plan „Gewerbegebiet – östlich B4“ wurde durch den Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 12.12.2019 gefasst.

4.4 Entwicklungskonzept der Gemeinde Bienenbüttel

Laut dem Entwicklungskonzept der Gemeinde Bienenbüttel soll die Wohn-, Gewerbe- und Einzelhandelsentwicklung in der Gemeinde aufeinander abgestimmt erfolgen (Leitsatz 2). Die

Wohn-, Gewerbe- und Einzelhandelsentwicklung soll vor allem durch Siedlungsentwicklung in den Ortsteilen des grundzentralen Bereichs umgesetzt werden (Leitsatz 4). Laut Entwicklungskonzept bestehen Erweiterungsbedarfe der im Gewerbegebiet „Am Klaepenberg“ ansässigen Betriebe sowie Anfragen weiterer ansiedelungswilliger Unternehmen. Daher wird bereits im Entwicklungskonzept eine gewerbliche Entwicklung nordöstlich der B4 angestrebt. Die Erschließung soll über die B4 sowie durch einen Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet „Am Klaepenberg“ erfolgen. Mit dem im vorliegenden Bauleitplan beabsichtigten Ausbau des Knotenpunktes wird den o.g. Zielen des Entwicklungskonzeptes somit gefolgt.

5. GRUNDZÜGE DER PLANUNG

Mit dem geplanten Ausbau des Knotenpunktes sollen die Leistungsfähigkeit und die Verkehrssicherheit des bestehenden Knotenpunktes erhöht werden. Dazu werden zukünftig in beide Fahrtrichtungen der B4 jeweils eine Linksabbiegerspur und eine Rechtsabbiegerspur vorgesehen. Der Einmündungswinkel des Kirchwegs wird angepasst und hinsichtlich der Verkehrssicherheit optimiert. Zudem werden eine Lichtzeichenanlage sowie Fuß- und Radwegquerungen hergestellt. Die Regenwasserbeseitigung erfolgt durch Versickerung in straßenbegleitenden Mulden.

Im nördlichen bestehenden Kreuzungsbereich befindet sich eine Fläche, die vormals als Magerrasen geprägt war. Magerrasen ist den gesetzlich geschützten Biotoptypen zuzuordnen. Aufgrund eines schlechten Erhaltungszustandes bzw. Vorbeeinträchtigungen wurde die Fläche als halbruderale Gras- und Staudenflur erfasst. Im Zuge der vorliegenden Bauleitplanung soll ein Ersatz / eine Wiederherstellung des ursprünglichen Biotoptyps sichergestellt werden.

6. FESTSETZUNGEN UND VORGABEN

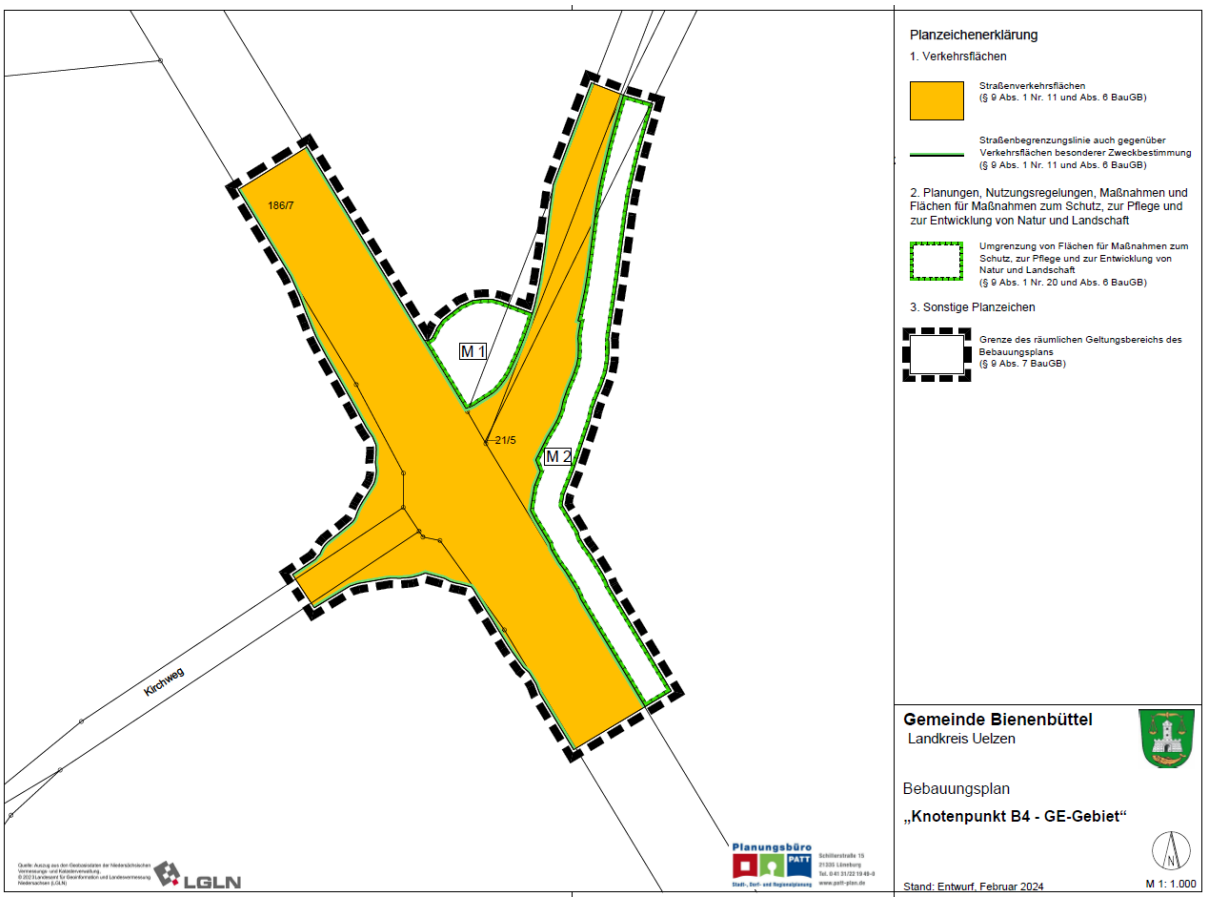

Abb. 8: Entwurf des Bebauungsplans, Quelle: Planungsbüro Patt

6.1 Straßenverkehrsflächen

Um die Neuordnung und den Ausbau des Knotenpunktes bauleitplanerisch vorzubereiten, erfolgt die Festsetzung einer Straßenverkehrsfläche mit entsprechenden Straßenbegrenzungslinien. Die Straßenverkehrsfläche umfasst auf Grundlage der vorliegenden Ausbauplanung sämtliche für den Ausbau notwendige Flächen inkl. Fahrbahnflächen, Flächen für die Fuß- und Radwege sowie sonstige Flächen für Mulden, Böschungen und ähnliches. Im Südwesten sowie Nordosten erfolgt eine Angleichung der Straßenverkehrsfläche an den bestehenden Kirchweg. Im Nordwesten und Südosten erfolgt eine Angleichung der Straßenverkehrsfläche an den angrenzenden Ausbau der B4, welcher im Zuge des Planfeststellungsverfahrens geplant wird.

6.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

In unmittelbarer Nähe zum Knotenpunkt befindet sich eine Fläche, die vormals als Magerrasen geprägt war. Die Fläche konnte aufgrund von Vorbeeinträchtigungen aktuell nur noch als halbruderale Gras- und Staudenflur erfasst werden. Im Zuge der vorliegenden Bauleitplanung soll die Wiederherstellung des Biotoptyps verbindlich gemacht werden. Daher erfolgt die Festsetzung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (M1). Mit der textlichen Festsetzung Nr. 1 werden verbindliche Vorgaben für Pflege und Bewirtschaftung der Fläche gemacht.

Im Zuge der Herstellung des Knotenpunktes werden Baumbeseitigungen erforderlich. Als Ersatz für die zu beseitigenden Bäume sowie zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden verbindliche Baumneupflanzungen innerhalb der mit M2 bezeichneten Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Es sind mindestens 15 Laubbäume innerhalb der Fläche anzupflanzen, zu pflegen und bei Abgängigkeit zu ersetzen. Die übrigen erforderlichen Ersatzpflanzungen erfolgen auf externen Flächen (siehe Abschnitt 7.2 der Begründung).

6.3 Vorgaben zum Arten-, Biotop- und Bodenschutz; Bodendenkmalschutz

Artenschutz: Zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen erforderlich.

- Flächige Arbeiten im Zuge der Baufeldräumung / Bauarbeiten dürfen erst ab dem 15. April beginnen.

- Vor der Baufeldfreimachung ist eine Kontrolle der Trasse auf das Vorkommen von Reptilien und weiteren Kleintieren (besonders besetzten Waldameisennestern) durchzuführen. Waldammeisennester, die sich im Trassenbereich befinden, müssen im zeitigen Frühjahr mit dem Einsetzen der Aktivität der Ameisen nach der Winterruhe umgesiedelt werden. Die Arbeiten sollen umweltschutzfachlich begleitet (UBB) und die Einhaltung der aus artenschutzrechtlicher Sicht notwendigen Maßnahmen eingehend überwacht und dokumentiert werden.

- Baumfällungen sind nur außerhalb der Brut- und Setzzeiten und damit zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar (Einhaltung allgemeiner Artenschutz § 39 BNatSchG) durchzuführen. Überdies hat dem Fällen von Bäumen eine Kontrolle auf besetzte Höhlen- oder Spaltenquartiere für Fledermäuse vorauszugehen. Bei festgestelltem Besatz der Quartiere ist der Baum zunächst zu erhalten, es ist eine Ausnahme im Einvernehmen mit der UNB zu erwirken. Die Maßnahme ist von einer fachkundigen Person durchzuführen oder zu begleiten.

- Sollten im Zuge der Baumaßnahme weitere Bäume und hierunter welche mit Quartierpotenzialen für Fledermäuse und/oder höhlenbrütenden Vögeln zu fällen sein, ist vor der Entnahme eine Genehmigung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) zu erwirken. Dabei sind vor der Baumfällung für die festgestellten/anzunehmend betroffenen Arten geeignete künstliche Ersatzquartiere in entsprechender Anzahl an geeigneter Stelle in der Umgebung anzubringen. Die künstlichen Quartiere und/oder Nisthilfen sind über einen angemessenen Zeitraum zu reinigen und zu unterhalten.

Biotopschutz: Vor Beginn der Bauarbeiten sind die Baufelder durch Markierungszäune zu Begrenzen und Bäume durch Einzelstammschutz zu schützen.

Bodenschutz: Boden, Maschinen und Baumaterialien sind auf versiegelten oder vorbelasteten Böden außerhalb der Tabuflächen geordnet zu lagern. Der Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen hat schonend und sachgerecht zu erfolgen.

Bodendenkmalschutz: Im Umfeld des Planungsareals befinden sich zahlreiche Altwegespuren, die als archäologische Fundstellen in der ADAB kartiert sind und deren Verläufe sich im betroffenen Bereich Kirchweg-B4 kreuzen. Sollten daher bei Bodeneingriffen und/oder Oberbodenabträgen im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans, bislang unbekannte archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, so ist dies gem. § 14 NDschG unverzüglich einer Denkmalfachbehörde, d.h. der Stadt- und Kreisarchäologie Uelzen oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Diese Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von vier Arbeitstagen nach der Anzeige/Auffindung unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung zu bewahren.

7. WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

7.1 Voraussichtliche Umweltauswirkungen

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden im Rahmen der Umweltprüfung ermittelt und im Umweltbericht (Teil II der Begründung, S. 16 ff.) sowie im Rahmen der Eingriffsbilanzierung (Teil I der Begründung, Abschnitt 7.2) beschrieben und bewertet. Erhebliche Umweltauswirkungen ergeben sich insbesondere durch die unvermeidbaren Baumbeseitigungen, die durch einen Baumersatz nach den Vorgaben der zuständigen UNB ausgeglichen werden können, sowie durch die unvermeidbare Versiegelung durch den Knotenpunktausbau mit Auswirkungen auf die natürlichen Bodenfunktionen. Hierzu erfolgt ein Ausgleich durch die bodenverbessernde Entwicklung von mesophilem Grünland auf vormals intensiv bewirtschafteten Grünlandflächen in Grünhagen.

7.2 Eingriffsregelung und Ausgleichsmaßnahmen

Um die Bedeutung des Eingriffes für die Schutzgüter abzuschätzen und zu quantifizieren, wird die Leistungsfähigkeit eines Biotoptyps für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild über einen Wertfaktor definiert. Die jeweils höchste Bedeutung unter den Schutzgütern (Boden, Wasser, Klima/Luft, Arten und Lebensgemeinschaften, Landschaftsbild) führt zur Bestimmung des Wertfaktors für jeden Biotoptyp.

In einem Vergleich der bestehenden Wertigkeit mit der geplanten Wertigkeit kann ermittelt werden, in welchem Maß Kompensationsflächen geschaffen werden sollen, um den Naturhaushalt nicht nachhaltig zu schädigen.

Die Bewertungsmethodik orientiert sich an der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ (Niedersächsischer Städtetag 2013). Es werden 6 Wertfaktoren unterschieden.

5 = sehr hohe Bedeutung 4 = hohe Bedeutung
3 = mittlere Bedeutung 2 = geringe Bedeutung
1 = sehr geringe Bedeutung 0 = weitgehend ohne Bedeutung

Darüber hinaus kann einzelnen Schutzgütern bzw. Einzelfunktionen von Schutzgütern ein besonderer Schutzbedarf zukommen, der über den flächenbezogenen Wertfaktor des Biotoptyp nicht erfasst werden kann und auf den mit Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen speziell reagiert werden muss.

Die Biotoptypenbezeichnungen entstammen der Übersicht über die Biotoptypen in Niedersachsen (nach v. Drachenfels, 2011/2012) aus der Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ (Niedersächsischer Städtetag 2013).

Vorgehen:

Es wird zunächst der Bestandswert der Eingriffsflächen ermittelt. Der Bestandswert der Eingriffsfläche wird dann dem Planungswert desselben Gebietes gegenübergestellt.

Ergibt sich aus der Gegenüberstellung Bestandswert zu Planungswert der Wert 0 oder ein Überschuss ist der Eingriff als ausgeglichen zu betrachten. Bei einem negativen Ergebnis wären weitere Ersatzflächen außerhalb des Plangebietes zu suchen.

Im Weiteren werden hierzu die Ergebnisse des Umweltberichts aufgegriffen und eine Eingriffsbilanzierung durchgeführt. Anschließend wird der erforderliche Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft bestimmt.

Naturschutzrechtliche Bilanzierung

Hinweis: Für den Baumbestand im Plangebiet erfolgen eine gesonderte Betrachtung und gesonderte Vorgaben zum Ausgleich (siehe unten).

Bestand:

Flächenbezeichnung	**Biotoptyp**	**Fläche in m²**	**Wert-faktor**	**Flächen-wert**
versiegelte Flächen (Straßen, Wege)	OVS/OVW	4.429	0	0
halbruderale Gras- und Staudenflur	UHM	2.712	3	8.136
halbruderale Gras- und Staudenflur mit Ursprungszustand: Magerrasen	RSZ	600	5	3.000
Sandacker	AS	4.500	1	4.500
Summe	**-**	**12.241**	**-**	**15.636**

Planung:

Flächenbezeichnung	**Biotoptyp**	**Fläche in m²**	**Wert-faktor**	**Flächen-wert**
Straßenverkehrsfläche	**-**	**(9.357)**	**-**	**-**
versiegelte Flächen (Straßen, Wege); Annahme 80% Flächenanteil	OVS/OVW	7.486	0	0
Mulden, Begleitgrün, verbleibende Gras- und Staudenflur; Annahme: 20% Flächenanteil	GRA/UHM	1.871	1	1.871
Maßnahmenfläche (M1)	**-**	**(761)**	**-**	**-**
Magerrasen	RSZ	761	5	3.805
Maßnahmenfläche (M2)	**-**	**(2.123)**	**-**	**-**
Grundfläche der Baumersatzpflanzungen	GRA/UHM	2.123	1	2.123
Summe	**-**	**12.241**	**-**	**7.799**

Gegenüberstellung:

	Flächenwert
Bestand	15.636
Planung	7.799
Differenz	**7.837**

Die naturschutzrechtliche Bilanzierung ergibt eine negative Bilanz mit einer Differenz von 7.837 Wertpunkten. Da innerhalb des Geltungsbereichs keine weiteren Flächen für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung stehen, wird eine externe Kompensationsmaßnahme notwendig.

Ersatz von Einzelbäumen

Im Zuge des Knotenpunktausbaus wird die Entfernung von 37 Einzelbäumen erforderlich. Die Beseitigung wurde durch die zuständige untere Naturschutzbehörde (UNB) genehmigt. Die Herleitung der Anzahl von Ersatzbäumen erfolgt in Abhängigkeit des Brusthöhendurchmessers (BHD) der zu fällenden Bäume entsprechend der nachfolgenden Vorgaben der UNB:

Brusthöhendurchmesser (BHD)*	**Anzahl zu pflanzender Ersatz-Bäume**
bis 20 cm	1 Stk.
21 – 50 cm	2 Stk.
51– 80 cm	3 Stk.
> 80 cm	4 Stk.

Gemäß der Baumdatenerfassung haben 19 betroffene Bäume einen BHD von bis zu 20 cm und 23 Bäume einen BHD von 21-50 cm. Es ergibt sich somit die Erforderlichkeit für 56 Ersatzpflanzungen.

Ausgleichsmaßnahmen

Der Ersatz der Baumbeseitigungen erfolgt vorrangig im Bereich des Knotenpunktes. Auf diese Weise kann der Ausgleich im unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang erfolgen. Zudem können dadurch nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Bereich des Knotenpunktes vermieden werden. Hier erfolgt die Ersatzpflanzung von 15 Laubbäumen innerhalb der Fläche M2. Die Pflanzungen werden durch die textliche Festsetzung Nr. 2 verbindlich gemacht.

Der verbleibende Baumersatz soll vorrangig entlang von gemeindeeigenen Straßen und Wegen erfolgen. Entsprechende Flächen werden derzeit auf ihre Eignung geprüft und bis zum Satzungsbeschluss abschließend bestimmt.

Über den Baumersatz hinaus wurde ein naturschutzfachlicher Kompensationsbedarf von 7.837 Wertpunkten ermittelt. Da innerhalb des Plangebiets keine geeigneten Flächen für den Ausgleich zur Verfügung stehen, erfolgt der Ausgleich auf einer externen Kompensationsfläche in Grünhagen.

Die Kompensationsfläche ist im Eigentum der Gemeinde Bienenbüttel und liegt nördlich der Ortschaft Grünhagen am Rand der Ilmenau-Niederung in der Gemarkung Grünhagen, Flur 1, Flurstück 39/13. Die insgesamt ca. 16,6 ha große Fläche wird von der Gemeinde als gemeindeeigener Kompensationsflächen-Pool genutzt. Einige Teilflächen sind bereits als Kompensationsnachweis für mehrere Eingriffsvorhaben belegt. Charakterisiert ist der Bereich durch den Übergang der nährstoffarmen, sandigen Geest der Grünhagener Endmoränen und der wechselfeuchten Aue der Ilmenau. Der Boden wird im südlichen bzw. südwestlichen Bereich von Podsol bestimmt, der Richtung Ilmenau von Gley abgelöst wird (vgl. Bodenübersichtskarte M 1: 50 000, NLfB)1. Auf der Kompensationsfläche liegen im Ausgangszustand die Biotoptypen artenarmes Intensivgrünland (GI) und Intensivgrünland der Überschwemmungsbereiche (GIA) vor. Die Fläche liegt z.T. innerhalb des Überschwemmungsgebiets der Ilmenau und weist eine von Süden nach Norden zunehmende Bodenfeuchte auf.

Maßnahmenbeschreibung:
Es wird eine 3.919 m² große Teilfläche des Flurstücks 39/13 vom Ausgangsbiotoptyp artenarmes Intensivgrünland / Intensivgrünland der Überschwemmungsbereiche (GI/GIA) extensiviert und in mesophiles Grünland (GMS) umgewandelt.

Folgende Pflege- und Bewirtschaftungsauflagen werden eingehalten:

Nutzungsform:	- extensive Mähwiese mit Schonfläche
Mahd:	- eine Mahd pro Jahr nicht vor dem 30. Juni oder nach Absprache mit der UNB
	- Abtransport des Mähgutes
	- Mahd ohne rotierendes Messer
	- Mahd von innen nach außen
	- Mahd der Schonfläche nur alle 2 Jahre
Düngung:	- keine organischen und anorganischen Stickstoffdünger
	- keine Pflanzenbehandlungsmittel (Pestizide)
	- Grunddüngung in Abstimmung mit der UNB
sonstige Auflagen:	- keine Einrichtung von Lageflächen

In den ersten 3 Jahren sind abweichend von den obigen Pflege- bzw. Bewirtschaftungsbedingungen zusätzliche Aushagerungsschnitte notwendig. Je nach Entwicklungsverlauf des Aufwuchses sind bis zu 3 Pflegeschnitte mit Abtransport des

Mähgutes erforderlich. Eine fachspezifische Betreuung und Pflege, vor allem in den ersten Jahren erscheint zweckmäßig.

Eine Markierung bzw. Abgrenzung der Kompensationsfläche zu den verbleibenden, intensiv genutzten Grünlandflächen wird mit Eichenspaltpfählen gewährleistet.

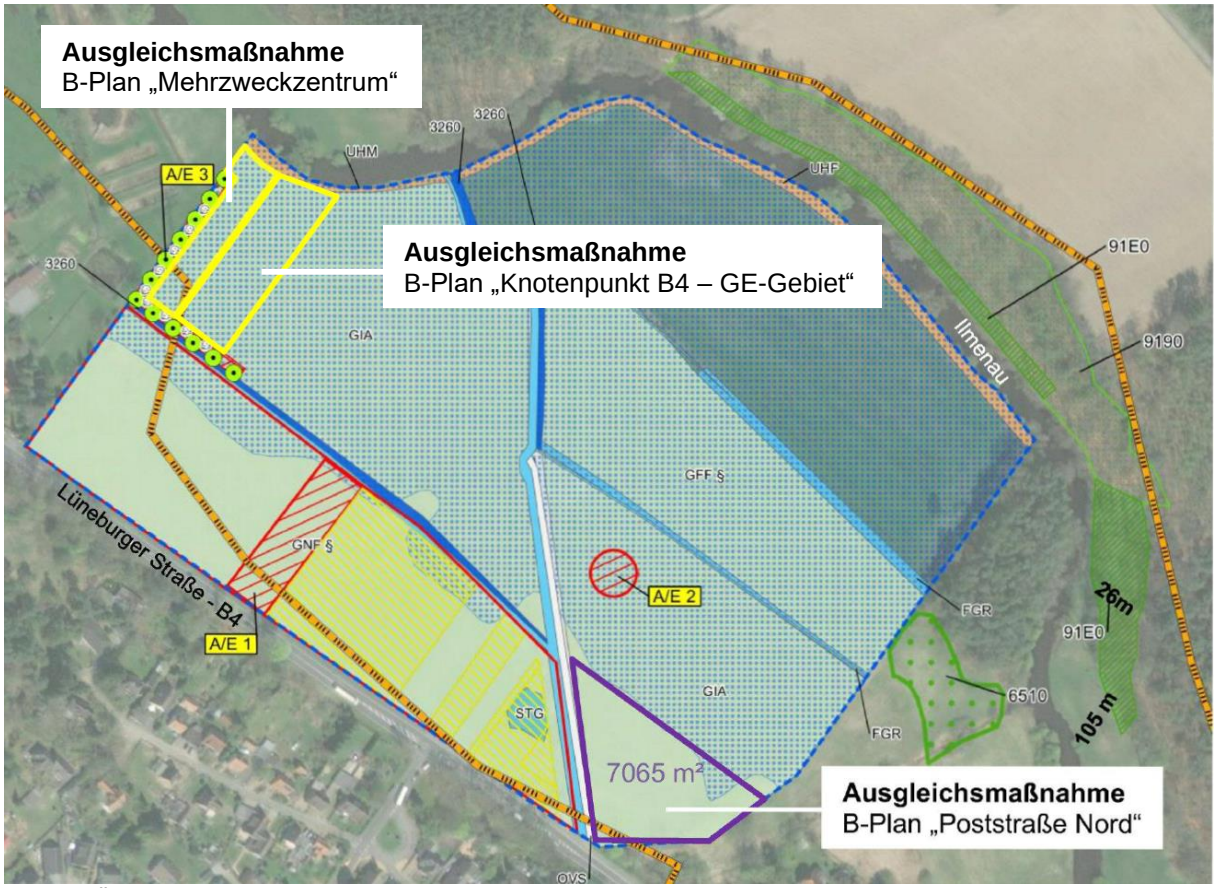

Abb. 9: Übersichtsplan der Kompensationsfläche in Grünhagen; die Ausgleichsfläche ist durch eine gelbe Linie dargestellt; die notwendige Kompensationsfläche beträgt 3.919 m²; abschließende Einmessung vor Ort, Quelle: Bestands- und Maßnahmenplan, Planungsgemeinschaft LaReG

Mit der Maßnahme ist eine Vitalisierung des Bodens durch dauerhafte Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung verbunden sowie eine Verbesserung der Lebensbedingungen für heimische Tiere, insbesondere für Insekten, Vögel, Kleinsäuger und Amphibien. Die Maßnahme ist damit besonders geeignet Eingriffe in die Schutzgüter „Boden“ sowie „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ zu kompensieren.

Bilanzierung der Kompensationsmaßnahme:

Flächenbezeichnung	**Biotoptyp**	**Fläche in m²**	**Wert-faktor**	**Flächen-wert**
Ausgangsbiotoptyp: artenarmes Intensivgrünland; Intensivgrünland der Überschwemmungsbereiche	GI/GIA	3.919	2	7.838
Zielbiotoptyp: Mesophiles Grünland	GMS	3.919	4	15.676
Differenz (Aufwertung)				**7.838**

Mit der Extensivierungsmaßnahme erfolgt eine Aufwertung der Fläche in Grünhagen um 7.838 Wertpunkte. Die Maßnahme ist somit geeignet, den externen Kompensationsbedarf aus dem B-Plan in Höhe von 7.837 Wertpunkten vollständig zu decken.

8. STÄDTEBAULICHE WERTE

Nutzungsart	**Fläche in m²**
Straßenverkehrsfläche	9.357
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft M1; Biotopersatzfläche	761
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft M2; Baumersatzfläche	2.123
Summe	**12.241**

9. VERFAHRENSABLAUF

In seiner Sitzung vom …… hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bienenbüttel die Aufstellung des Bebauungsplans „Knotenpunkt B4 – GE-Gebiet“ beschlossen. Ebenfalls in seiner Sitzung vom …… hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bienenbüttel den Vorentwurf des Bebauungsplans gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte im Zeitraum vom …….. bis einschließlich …… Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom …….. und Frist zum ……

Teil II Umweltbericht

1. EINLEITUNG

Gemäß § 2 (4) BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und den allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessen verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Aufstellung dieses Bebauungsplans vorgetragenen Anregungen zu den Umweltbelangen und zum vorgelegten Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung werden bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens und der Ausarbeitung des Umweltberichts im weiteren Verfahren berücksichtigt.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele des Bebauungsplans

Mit dem Bebauungsplan „Knotenpunkt B4 – GE-Gebiet“ soll die Umgestaltung des bestehenden Knotenpunktes im Bereich B4 / Kirchweg in der Gemeinde Bienenbüttel im Zuge des geplanten Ausbaus der B4 bauleitplanerisch ermöglicht und geordnet werden. Ziel des Bebauungsplans ist es insbesondere den Knotenpunkt in Hinblick auf die zusätzlichen Anforderungen durch das neu geplante Gewerbegebiet weiter zu qualifizieren. Zusätzlich wird auch die Abzweigung in Richtung Bargdorf ausgebaut und in ihrer Leistungsfähigkeit gesteigert. Die Umgestaltung umfasst im Wesentlichen zusätzliche Links- und Rechtsabbiegerspuren in beiden Fahrtrichtungen der B4 sowie eine Lichtzeichenanlage für den Kreuzungsbereich. Der nordöstliche Einmündungsbereich des Kirchwegs wird zudem verschwenkt, um einen günstigeren Einmündungswinkel zu erreichen.

Da die Planungen zum Ausbau der B4 derzeit aktiv betrieben werden und für die Planung des Gewerbegebietes noch weitere Abstimmungen erforderlich sind, beschränkt sich der Bebauungsplan auf die Umgestaltung des Knotenpunktes. Die verbindliche Bauleitplanung für das angrenzende Gewerbegebiet erfolgt nachfolgend im Rahmen des Bebauungsplans „Gewerbegebiet – östlich B4“ mit örtlicher Bauvorschrift.

Der Bebauungsplan „Knotenpunkt B4 – GE-Gebiet“ ersetzt in seinem Geltungsbereich das Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der B4.

Um den oben beschriebenen Ausbau des Knotenpunktes bauleitplanerisch zu ermöglichen, wird mit dem B-Plan eine Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Zudem erfolgt die Festsetzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, um die Wiederherstellung eines Magerrasens, der sich ursprünglich im unmittelbaren Umfeld des Knotenpunktes befand, sowie die notwendige Baumersatzpflanzungen verbindlich zu machen.

1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan

1.2.1 Landschaftsrahmenplan

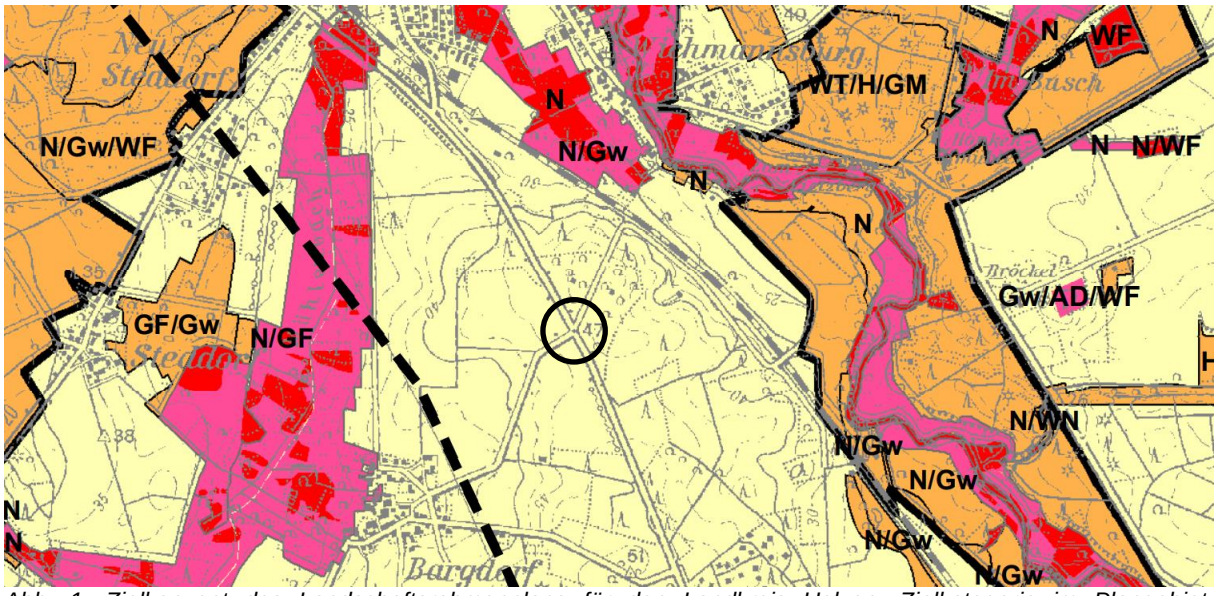

Abb. 1: Zielkonzept des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Uelzen; Zielkategorie im Plangebiet: Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter; Quelle: Landkreis Uelzen

Das Zielkonzept des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Uelzen weist das Plangebiet als Gebiet mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter aus. Das im Landschaftsrahmenplan formulierte Ziel ist es eine umweltverträgliche Nutzung dieser Flächen sicherzustellen. Dieses Ziel wird im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung beachtet. Um eine umweltverträgliche Nutzung sicherzustellen, werden Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich und in die Planung aufgenommen. Diese umfassen insbesondere artenschutzrechtliche Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sowie naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen, wie Baumersatzpflanzungen.

1.2.2 Hochwasserschutz, Überschwemmungsgebiete und Hochwasserrisikogebiete

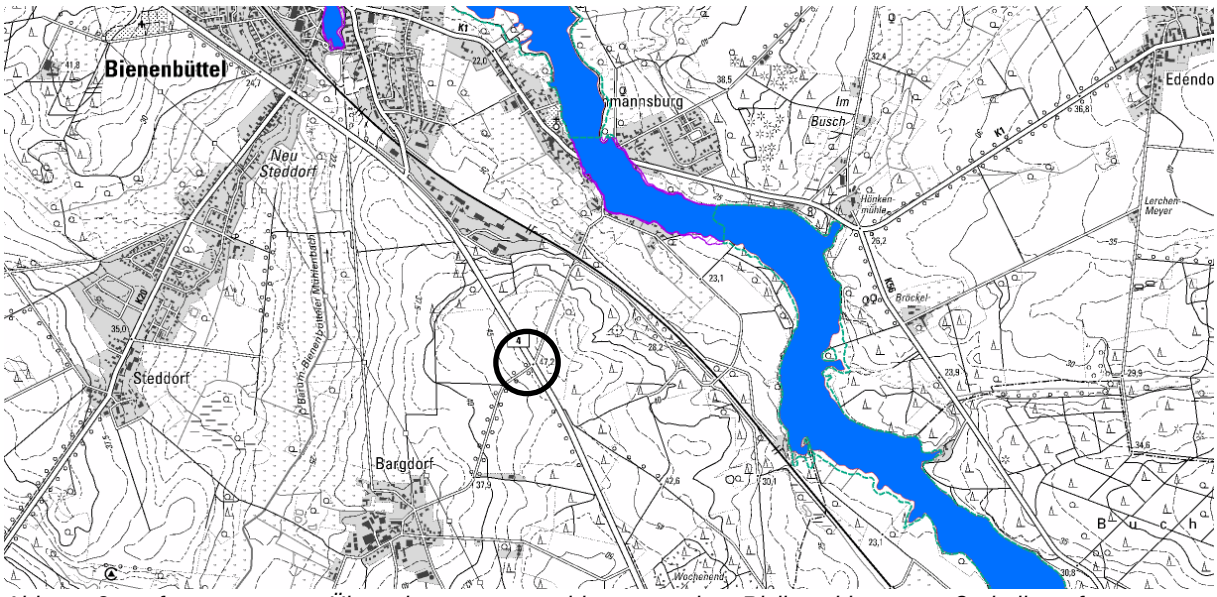

Abb. 2: festgesetzte Überschwemmungsgebiete und Risikogebiete außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete; Quelle: Umweltkarten Niedersachsen

Im Plangebiet liegen keine der o.g. Schutzkategorien oder Umweltschutzziele zum Hochwasserschutz vor.

1.2.3 Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG

Im unmittelbaren Nahbereich des Knotenpunktes befindet sich ein vormaliger Magerrasen, welcher zu den gesetzlich geschützten Biotoptypen zählt. Die Fläche befindet sich jedoch aufgrund von Vorbeeinträchtigungen in keinem guten Erhaltungszustand und wurde daher im Rahmen der Biotopkartierung lediglich als halbruderale Gras- und Staudenflur erfasst. Im Zuge der vorliegenden Bauleitplanung soll eine Wiederherstellung des Biotops erfolgen. Dazu wird die entsprechende Fläche als Maßnahmenfläche (M1) mit entsprechenden Herstellungs- und Pflegevorgaben festgesetzt.

1.2.4 Natura 2000

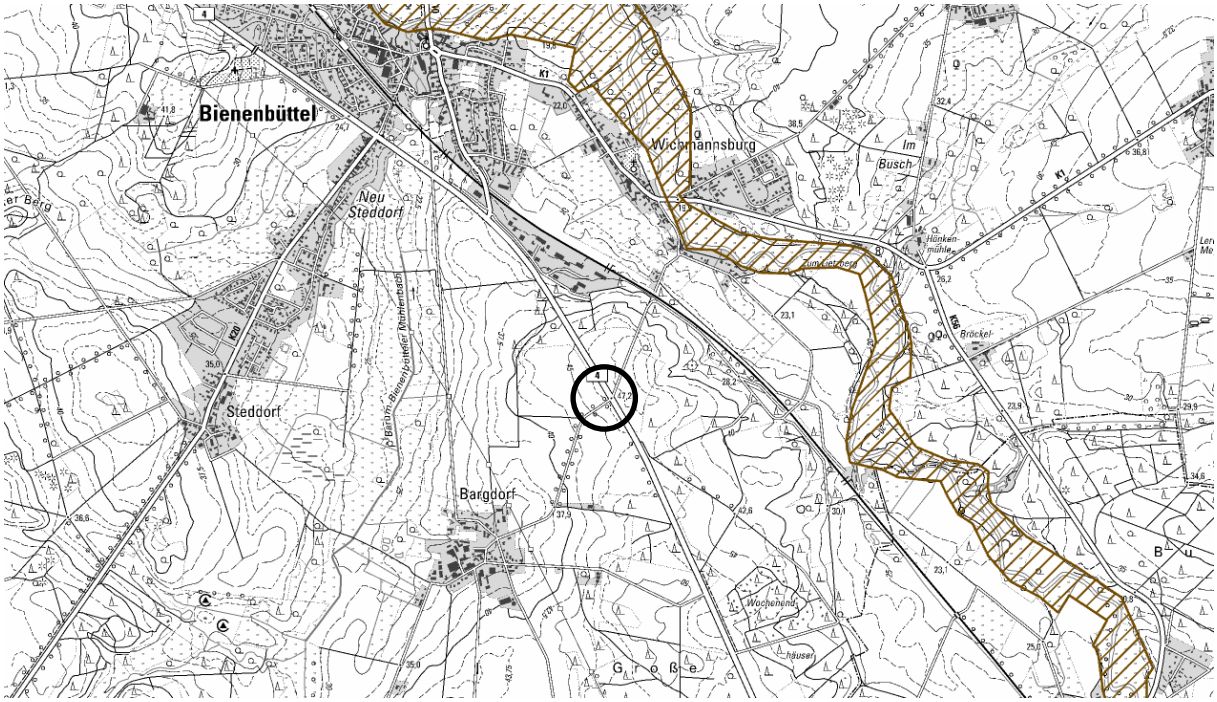

Abb. 3: FFH-Gebiete (braun) und EU-Vogelschutzgebiete (grün); Quelle: Umweltkarten Niedersachsen

Im Plangebiet und der näheren Umgebung befinden sich keine Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH) oder EU-Vogelschutzgebiete (VSG).

1.2.5 Schutzgebiete nach NNatSchG

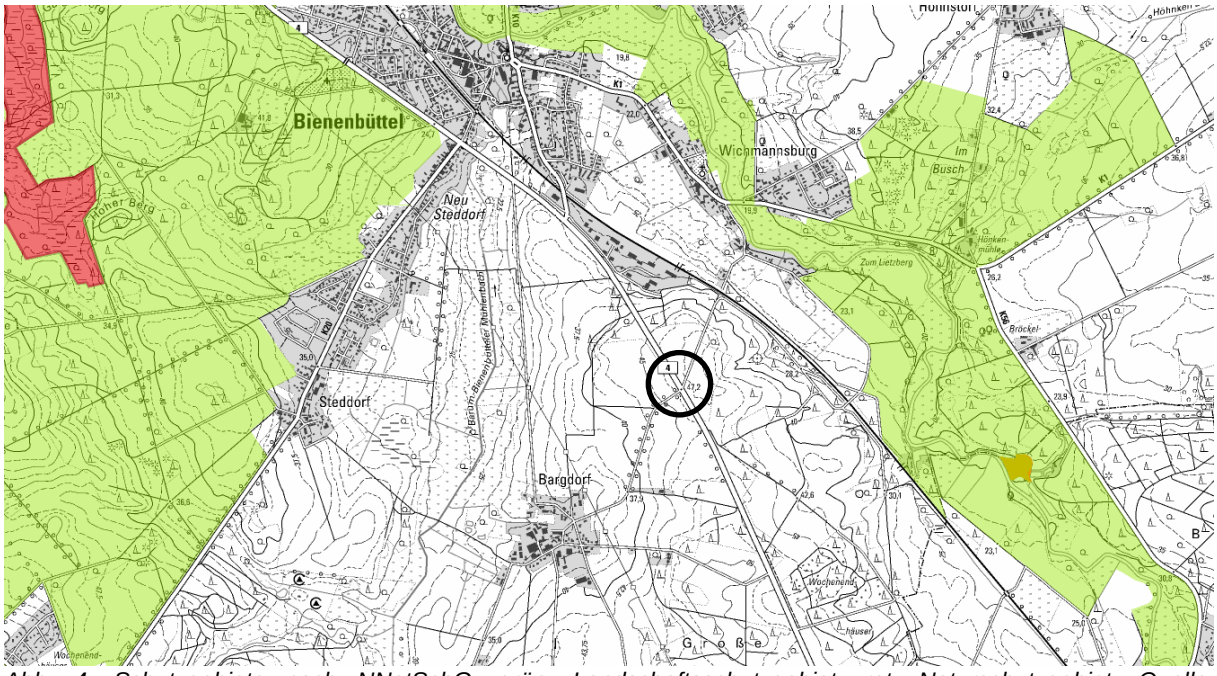

Abb. 4: Schutzgebiete nach NNatSchG; grün: Landschaftsschutzgebiet, rot: Naturschutzgebiet; Quelle: Umweltkarten Niedersachsen

Im Plangebiet liegen keine Schutzgebiete nach NNatSchG, wie Natur- oder Nationalparks, Biosphärenreservate, Natur- oder Landschaftsschutzgebiete vor.

1.2.6 Artenschutzrecht

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu töten (Nr. 1) und ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3). Des Weiteren ist es nach Nr. 2 verboten, Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, wobei eine Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Für Eingriffe und bauplanungsrechtlich zulässige Vorhaben bestimmt § 44 Abs. 5 BNatSchG, dass die Verbote nach Nr. 1 und 3 nur für europäisch geschützte Tierarten, nicht aber für nur national geschützte Arten gelten. Für die europäisch geschützten Arten (u. a. alle europäischen Brutvogelarten) gilt, dass ein Verstoß gegen die Vorschriften nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind die nachfolgenden Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen im Zuge der vorliegenden Bauleitplanung verbindlich:

- Flächige Arbeiten im Zuge der Baufeldräumung / Bauarbeiten dürfen erst ab dem 15. April beginnen.

- Vor der Baufeldfreimachung ist eine Kontrolle der Trasse auf das Vorkommen von Reptilien und weiteren Kleintieren (besonders besetzten Waldameisennestern) durchzuführen. Waldammeisennester, die sich im Trassenbereich befinden, müssen

im zeitigen Frühjahr mit dem Einsetzen der Aktivität der Ameisen nach der Winterruhe umgesiedelt werden. Die Arbeiten sollen umweltschutzfachlich begleitet (UBB) und die Einhaltung der aus artenschutzrechtlicher Sicht notwendigen Maßnahmen eingehend überwacht und dokumentiert werden.

- Baumfällungen sind nur außerhalb der Brut- und Setzzeiten und damit zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar (Einhaltung allgemeiner Artenschutz § 39 BNatSchG) durchzuführen. Überdies hat dem Fällen von Bäumen eine Kontrolle auf besetzte Höhlen- oder Spaltenquartiere für Fledermäuse vorauszugehen. Bei festgestelltem Besatz der Quartiere ist der Baum zunächst zu erhalten, es ist eine Ausnahme im Einvernehmen mit der UNB zu erwirken. Die Maßnahme ist von einer fachkundigen Person durchzuführen oder zu begleiten.

- Sollten im Zuge der Baumaßnahme weitere Bäume und hierunter welche mit Quartierpotenzialen für Fledermäuse und/oder höhlenbrütenden Vögeln zu fällen sein, ist vor der Entnahme eine Genehmigung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) zu erwirken. Dabei sind vor der Baumfällung für die festgestellten/anzunehmend betroffenen Arten geeignete künstliche Ersatzquartiere in entsprechender Anzahl an geeigneter Stelle in der Umgebung anzubringen. Die künstlichen Quartiere und/oder Nisthilfen sind über einen angemessenen Zeitraum zu reinigen und zu unterhalten.

1.2.7 Immissionsschutz

Für den Städtebau sind in der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) Orientierungswerte für Schallimmissionen genannt, die unter Berücksichtigung der jeweils örtlichen städtebaulichen Situation eine Leitlinie für die städtebauliche Planung darstellen. Im konkreten Baugenehmigungsverfahren werden die Schallimmissionen anhand der Immissionsrichtwerte der TA Lärm beurteilt. Aufgrund der räumlichen Distanz des Plangebiets zu schutzbedürftigen Nutzungen liegen im Zuge der vorliegenden Bauleitplanung keine Anhaltspunkte für immissionsschutzrechtliche Konfliktlagen vor.

1.2.8 Eingriffsregelung

Für das vorliegende Bebauungsplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1a (3) BauGB anzuwenden. Um die Bedeutung des Eingriffes für die Schutzgüter abzuschätzen und zu quantifizieren, wird die Leistungsfähigkeit eines Biotoptyps für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild über einen Wertfaktor definiert. Die jeweils höchste Bedeutung unter den Schutzgütern führt zur Bestimmung des Wertfaktors für jeden Biotoptyp.

In einem Vergleich der bestehenden Wertigkeit mit der geplanten Wertigkeit kann ermittelt werden, in welchem Maß Kompensationsflächen geschaffen werden sollen, um den Naturhaushalt nicht nachhaltig zu schädigen.

Die Ergebnisse der Eingriffsregelung sind Abschnitt 7.2 der Begründung zum Bauleitplan (Teil I) zu entnehmen.

1.2.9 Sonstiges

Hinsichtlich der Schutzgüter Boden und Wasser sind das Niedersächsische Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 und das Niedersächsische Bodenschutzgesetz (NBodSchG) vom 19. Februar 1999 zu beachten.

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 Bestandsaufnahme und Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die Flächen im Plangebiet vermutlich weiterhin in ihrem heutigen Zustand als Straßenflächen, Straßenbegleitgrün und intensiv bewirtschaftete Ackerfläche verbleiben.

Bei einer Fortführung der aktuell vorliegenden Nutzung wären keine wesentlichen Änderungen bei der Bedeutung des Plangebiets für Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten, da die bestehenden Biotopstrukturen in ihrer jetzigen Form bestehen bleiben würden. Anhaltspunkte für signifikante Änderungen hinsichtlich der Schutzgüter Boden, Fläche und Wasser liegen nicht vor, da der Versiegelungsgrad gleichbleibend wäre und auch hinsichtlich der Entwässerung keine Änderungen zu erwarten sind. Auch für die Schutzgüter Landschaft, Luft, Klima sowie das kulturelle Erbe und sonstige Schutzgüter sind keine Anhaltspunkte für wesentliche Veränderungen bei Nichtdurchführung der Planung ersichtlich.

Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung:

Eine signifikante Änderung ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht zu erwarten.

2.2 Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung

2.2.1 Schutzgut „Mensch“

Verkehrssicherheit
Durch die Umgestaltung des Knotenpunktes, welche zusätzliche Abbiegespuren, eine Ampelanlage und optimierte Einmündungswinkel umfasst, kann die Verkehrssicherheit am Standort erhöht werden.

Wirtschaft
Durch die Erschließung des angrenzenden, zukünftigen Gewerbegebietes können sich positive Impulse auf die lokale Wirtschaft und den Arbeitsmarkt ergeben.

Emissionen/Immissionen
Durch die Anbindung des zukünftigen Gewerbegebietes ist mit einer geringfügigen Steigerung des Verkehrsaufkommens mit entsprechenden Emissionen, wie Lärm, Gerüchen, Stäuben oder CO2-Emissionen zu rechnen. Die Auswirkungen auf die Bevölkerung werden jedoch aufgrund der Lage des Plangebiets und aufgrund der vorhandenen Abstände zu besonders schutzwürdigen Nutzungen als nicht erheblich und vertretbar bewertet.

Rohstoffe
Im Planungsgebiet liegen Rohstoffsicherungsgebiete (Sand), die der langfristigen Rohstoffversorgung dienen. Da es sich bei der Bundesstraße 4 um eine wichtige Verkehrsinfrastruktur von überregionaler Bedeutung handelt, wird der am Standort potenziell mögliche Sandabbau zugunsten der verkehrlichen Belange zurückgestellt. Zudem ist der Sandabbau am Standort bereits durch die bestehende Straße eingeschränkt.

Fazit: Auf das Schutzgut „Mensch“ werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet.

2.2.2 Schutzgüter „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“

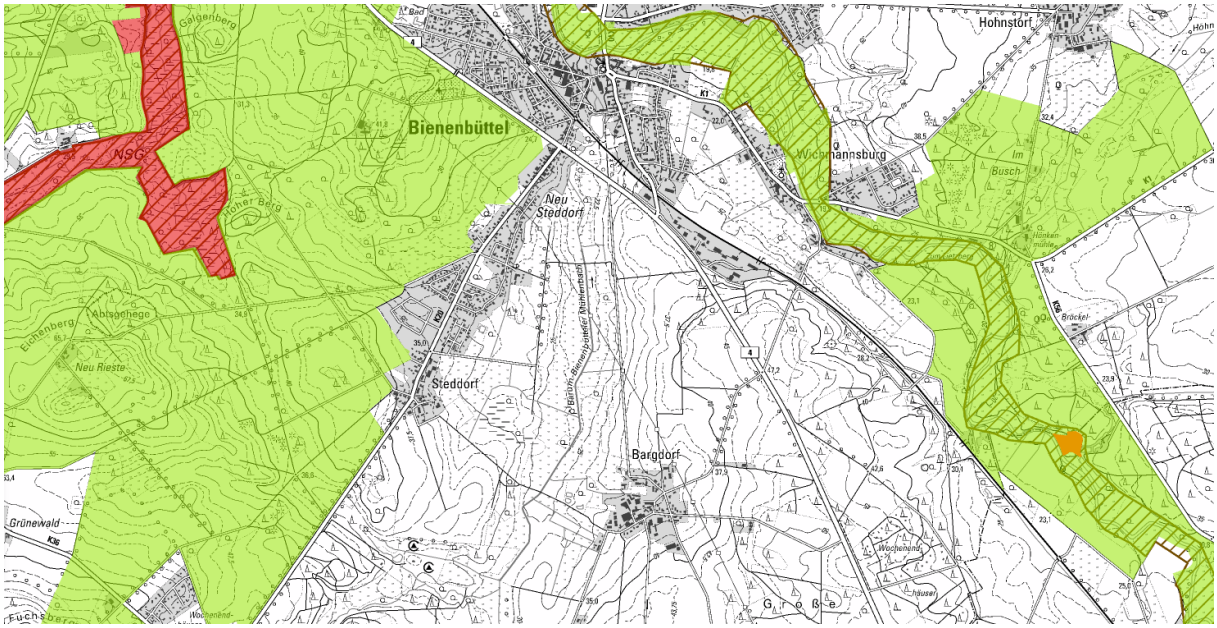

Abb. 5: Schutzgebiete (NNatSchG), Natura-2000, Naturschutzprogramme und GR-Gebiete, wertevolle Bereiche; Im Plangebiet: keine Schutzkategorie vorliegend; Quelle: Umweltkarten Niedersachsen

Im Plangebiet liegen keine Schutzgebiete nach NNatSchG, wie Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile oder Naturparks, vor. Ebenfalls liegen keine Natura-2000-Gebiete, wie FFH-Gebiete oder EU-Vogelschutzgebiete, vor.

Das Plangebiet ist durch den bestehenden Knotenpunkt der B4 straßenbaulich vorgeprägt und dadurch bereits in großen Teilen versiegelt. Bei den umliegenden Flächen handelt es sich überwiegend um ausgeräumte und intensiv bewirtschaftete Ackerflächen mit eingeschränkter Bedeutung für Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Die halbruderale Gras- und Staudenflur an den Rändern der Straßen und Wegeflächen sowie der Baumbestand an der B4 haben hingegen eine relevante Bedeutung als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten. Im unmittelbaren Nahbereich des Knotenpunktes befand sich zudem vormals ein zwischenzeitlich beeinträchtigter Magerrasen. Bei einer Biotopwiederherstellung kann dieser Bereich wieder eine Bedeutung für die Biotopvielfalt entwickeln. Südwestlich des Plangebiets befindet sich eine Waldfläche. Eine Beeinträchtigung des Waldes kann aufgrund der räumlichen Distanz sowie der straßenbaulichen Vorprägung im Bereich des Knotenpunktes ausgeschlossen werden

<u>Artenschutz</u>: Gemäß des vorliegenden Artenschutzfachbeitrages werden zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen erforderlich. Diese wurden in den Bebauungsplan aufgenommen und sind verbindlich zu beachten:

- Flächige Arbeiten im Zuge der Baufeldräumung / Bauarbeiten dürfen erst ab dem 15. April beginnen. (bauzeitlicher Schutz der Zauneidechse)

- Vor der Baufeldfreimachung ist eine Kontrolle der Trasse auf das Vorkommen von Reptilien und weiteren Kleintieren (besonders besetzten Waldameisennestern) durchzuführen. Waldammeisennester, die sich im Trassenbereich befinden, müssen im zeitigen Frühjahr mit dem Einsetzen der Aktivität der Ameisen nach der Winterruhe umgesiedelt werden. Die Arbeiten sollen umweltschutzfachlich begleitet (UBB) und die

Einhaltung der aus artenschutzrechtlicher Sicht notwendigen Maßnahmen eingehend überwacht und dokumentiert werden.

- Baumfällungen sind nur außerhalb der Brut- und Setzzeiten und damit zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar (Einhaltung allgemeiner Artenschutz § 39 BNatSchG) durchzuführen. Überdies hat dem Fällen von Bäumen eine Kontrolle auf besetzte Höhlen- oder Spaltenquartiere für Fledermäuse vorauszugehen. Bei festgestelltem Besatz der Quartiere ist der Baum zunächst zu erhalten, es ist eine Ausnahme im Einvernehmen mit der UNB zu erwirken. Die Maßnahme ist von einer fachkundigen Person durchzuführen oder zu begleiten.

- Sollten im Zuge der Baumaßnahme weitere Bäume und hierunter welche mit Quartierpotenzialen für Fledermäuse und/oder höhlenbrütenden Vögeln zu fällen sein, ist vor der Entnahme eine Genehmigung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) zu erwirken. Dabei sind vor der Baumfällung für die festgestellten/anzunehmend betroffenen Arten geeignete künstliche Ersatzquartiere in entsprechender Anzahl an geeigneter Stelle in der Umgebung anzubringen. Die künstlichen Quartiere und/oder Nisthilfen sind über einen angemessenen Zeitraum zu reinigen und zu unterhalten.

Geschützte Biotope: Im unmittelbaren Nahbereich des Knotenpunktes befindet sich eine Fläche, die vormals als Magerrasen geprägt war. Magerrasen ist den gesetzlich geschützten Biotoptypen zuzuordnen. Aufgrund eines schlechten Erhaltungszustandes bzw. Vorbeeinträchtigungen wurde die Fläche im Zuge der Biotopkartierung für den Ausbau der B4 lediglich als halbruderale Gras- und Staudenflur erfasst. Im Zuge der vorliegenden Bauleitplanung soll ein Ersatz / eine Wiederherstellung des ursprünglichen Biotoptyps sichergestellt werden. Daher wurde die entsprechende Fläche als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (M1) mit entsprechenden Herstellungs- und Pflegevorgaben festgesetzt.

Baumersatz: Im Zuge des Knotenpunktausbaus wird die Entfernung von 37 Einzelbäumen erforderlich, um einen sicheren und leistungsfähigen Knotenpunkt zu gewährleisten. Die Beseitigung wurde durch die zuständige untere Naturschutzbehörde (UNB) genehmigt. Straßenbäumen kommt grundsätzlich eine Bedeutung als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten, als Element der Biotopvernetzung und darüber hinaus eine landschaftliche Bedeutung zu. Bei den betroffenen Bäumen handelt sich im Wesentlichen um Bestandsbäume mit einem Stammdurchmesser von bis zu 20 cm und von 21 bis 50 cm. Bei den Baumbeseitigungen handelt es sich um einen Eingriff, der entsprechend auszugleichen ist. Der Ausgleich erfolgt nach den Vorgaben der zuständigen unteren Naturschutzbehörde durch Neuanpflanzung von 56 Bäumen im Bereich des Knotenpunktes und auf externen Flächen (siehe Abschnitt 7.2 der Begründung).

Fazit: Bei Beachtung der o.g. Vorgaben zum Artenschutz (Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) und zum Biotopersatz werden keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ erwartet. Die Beseitigung der Einzelbäume ist jedoch als Eingriff zu werten, der durch die verbindliche Neuanpflanzung von 56 Ersatzbäumen vollständig ausgeglichen werden kann.

2.2.3 Schutzgüter „Wasser, Fläche und Boden“

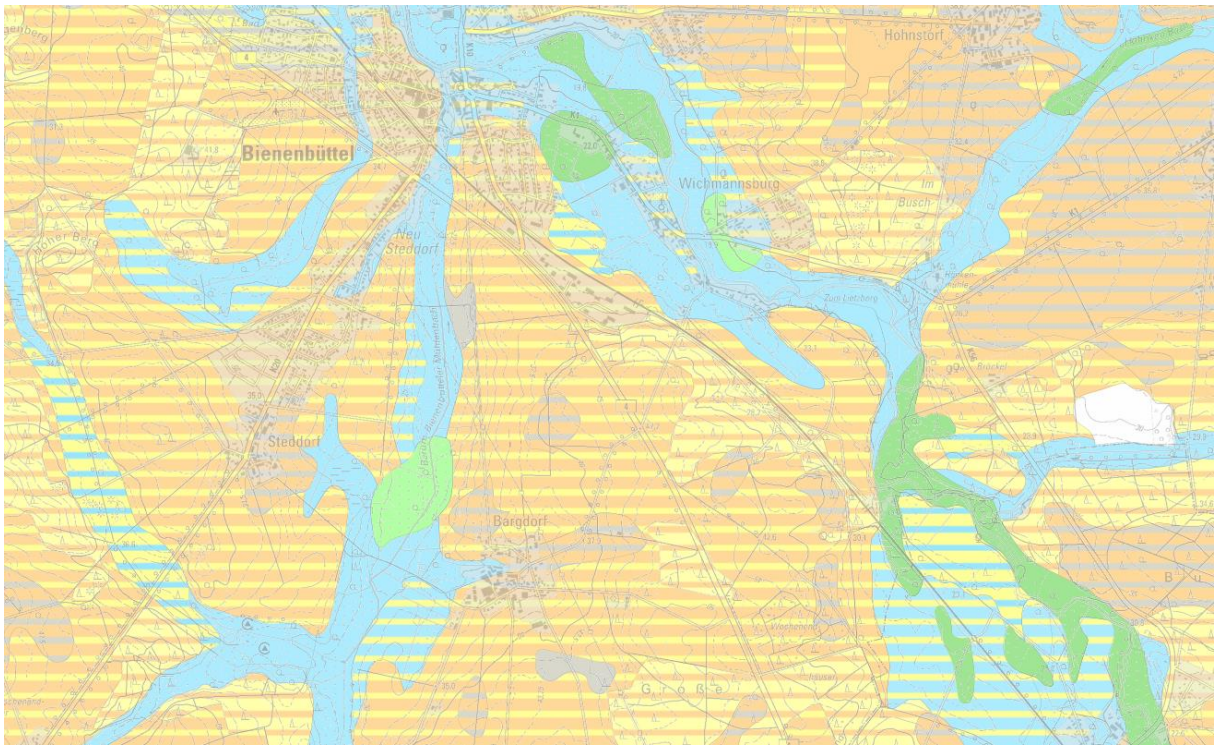

Abb. 6: Bodenkarte von Niedersachsen (BK50); im Plangebiet: mittlere Podsol-Braunerde; Quelle: NIBIS Kartenserver

Durch den Knotenpunktausbau werden im Vergleich zur Bestandssituation zusätzliche Flächen am Standort versiegelt. Dies ist aufgrund der vorgesehenen Abbiegespuren, die eine Verbreiterung der Straßenfläche zur Folge haben nicht vermeidbar. Der vorhandene Boden kann seine natürlichen Bodenfunktionen in den entsprechenden Teilbereichen nicht mehr voll erfüllen. Dies ist als erhebliche Umweltauswirkung zu werten, die entsprechend auszugleichen ist. Der Ausgleich erfolgt durch die Entwicklung von mesophilem Grünland auf vormals intensiv bewirtschafteten Flächen in Grünhagen. Durch die Extensivierung werden insbesondere auch die natürlichen Bodenfunktionen am gestärkt und entwickelt. Um die Planungsauswirkungen auf den Boden zu minimieren werden im Zuge der Herstellungsarbeiten ergänzende Maßnahmen getroffen. Boden, Maschinen und Baumaterialien werden auf versiegelten oder vorbelasteten Böden außerhalb von festgelegten Tabuflächen geordnet gelagert. Der Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen hat schonend und sachgerecht zu erfolgen. Entsprechende Hinweise wurden in den Planteil des Bebauungsplans aufgenommen. Um einen sparsamen Umgang mit der beanspruchten Fläche zu gewährleisten, beschränkt sich die Planung auf das für das Vorhaben erforderliche Maß. Die umliegenden Flächen bleiben mit lediglich geringfügigen Einschränkungen weiterhin zunächst für die Landwirtschaft und langfristig für das vorgesehene Gewerbe nutzbar. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche werden daher nicht erwartet. Um nachteilige Planungsauswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu vermeiden bzw. zu minimieren, sieht die Planung für den Knotenpunktausbau einer Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers in Mulden vor. Die festgesetzte Straßenverkehrsfläche wurde entsprechend dimensioniert, um die Herstellung von Mulden zu ermöglichen. Auf diese Weise wird anfallendes Oberflächenwasser möglichst nahe am Ort des Niederschlags dem natürlichen Wasserkreislauf zurückgeführt. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden daher nicht erwartet.

Fazit: Es werden keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Fläche erwartet. Die zusätzliche Versiegelung ist als erhebliche Umweltauswirkung auf das Schutzgut Boden zu werten, welche jedoch durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden kann.

2.2.4 Schutzgüter „Luft und Klima“

Abb. 7: Mittlere Feinstaubbelastung (PM10) 2022; im Plangebiet: niedrig; Quelle: Umweltkarten Niedersachsen

Es liegen keine Anhaltspunkte für unmittelbare Auswirkungen der Planung auf Luft und Klima vor. Durch die mit dem Bebauungsplan vorbereitete Erschließung des zukünftigen Gewerbegebietes sind eine potenzielle Steigerung des Verkehrsaufkommens mit entsprechenden Emissionen, wie Stäuben oder CO2-Emissionen, zu erwarten. Aufgrund der angemessenen Größe des Gewerbegebietes sind diese jedoch als nicht erheblich und vertretbar einzustufen. Die Straßenbäume, welchen eine Bedeutung für das Klima und die Luftreinhaltung zukommt, werden erhalten und dort, wo ein Erhalt nicht möglich ist, in einem Verhältnis von etwa 1:1,5 ersetzt. Im Zuge der Bauleitplanung für das angrenzend geplante Gewerbegebiet ist beabsichtigt weitere mikroklimatisch wirksame Grünstrukturen, wie Strauch- und Baumhecken zu integrieren.

Fazit: Es werden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter „Luft und Klima“ erwartet.

2.2.5 Schutzgut „Landschaft“

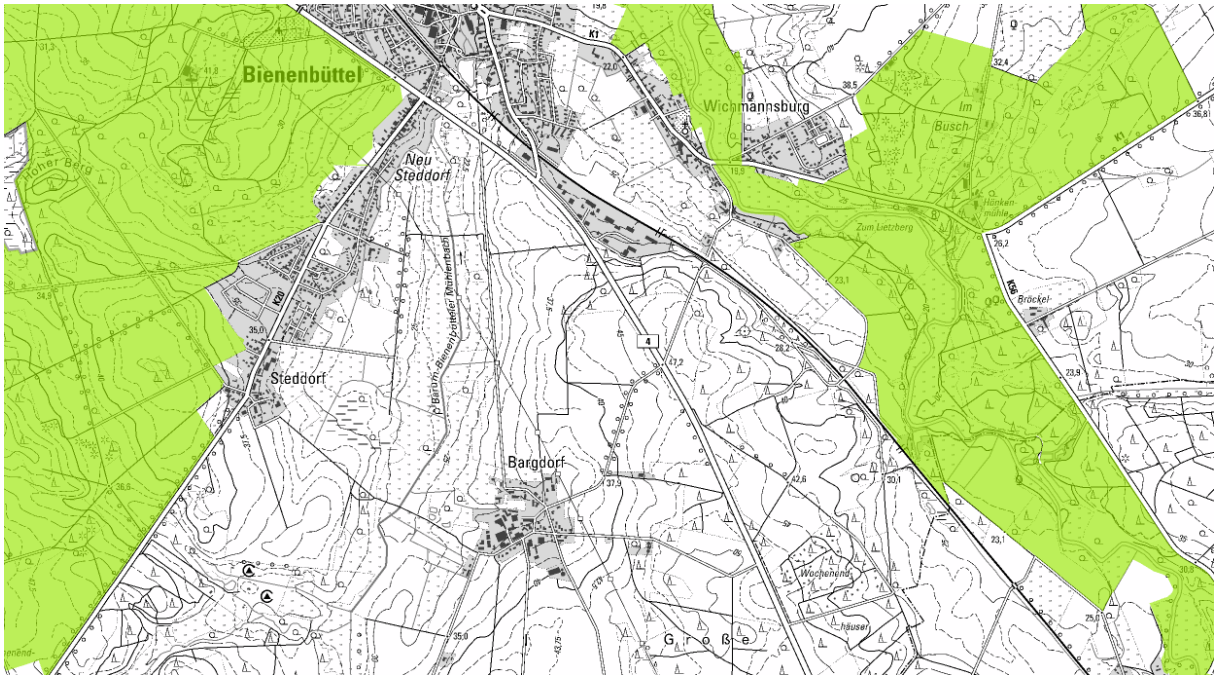

Abb. 8: Landschaftsschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile; im Plangebiet: keine Darstellungen; Quelle: Umweltkarten Niedersachsen

Im Plangebiet liegen weder Landschaftsschutzgebiete noch geschützte Landschaftsbestandteile vor.

Das Plangebiet ist bereits durch die bestehenden Straßen baulich vorgeprägt. Die bestehenden Laubbäume entlang der Straßen werden weitgehend erhalten oder dort, wo ein Erhalt nicht möglich ist, in einem Verhältnis von ca. 1:1,5 ersetzt. Um nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu vermeiden, erfolgt der Baumersatz vorrangig unmittelbar am Knotenpunkt und ergänzend auf externen Flächen.

Die durch den Ausbau zusätzlich beanspruchten Teilflächen der angrenzenden Äcker haben keine besondere landschaftliche Bedeutung, da es sich um ausgeräumte intensiv bewirtschaftete Nutzflächen handelt. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden daher als nicht erheblich und vertretbar bewertet.

Fazit: Es werden keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ erwartet.

2.2.6 Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Schutzgüter“

Im Umfeld des Planungsareals befinden sich zahlreiche Altwegespuren, die als archäologische Fundstellen in der ADAB kartiert sind und deren Verläufe sich im betroffenen Bereich Kirchweg-B4 kreuzen. Sollten daher bei Bodeneingriffen und/oder Oberbodenabträgen im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans, bislang unbekannte archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, so ist dies gem. § 14 NDschG unverzüglich einer Denkmalfachbehörde, d.h. der Stadt- und Kreisarchäologie Uelzen oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Diese Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von vier Arbeitstagen nach der Anzeige/Auffindung unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung zu bewahren. Anhaltspunkte für eine Bedeutung des Plangebiets für sonstige Sachgüter liegen nicht vor.

Fazit: Bei Einhaltung dieser Vorgaben ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ zu rechnen.

2.2.7 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete

Weder im Plangebiet noch in der näheren Umgebung liegen FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete vor.

Fazit: Erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der o.g. Schutzgebiete sind nicht zu erwarten.

2.2.8 Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Unbelastetes Oberflächenwasser ist in den vorgesehenen Mulden zur Versickerung zu bringen, um es dem natürlichen Wasserkreislauf zuzuführen. Sonstige ggf. entstehende Abfälle und Abwässer, z.B. im Zuge der Herstellung des Knotenpunktes, sind ordnungsgemäß zu beseitigen.

2.2.9 Nutzung erneuerbarer Energien, Energieeinsparung

Maßnahmen für die klimaneutrale Strom- oder Wärmeerzeugung werden im vorliegenden Bebauungsplan nicht festgesetzt, da es sich um die Planung eines Knotenpunktausbaus handelt. Geeignete Dach- oder Freiflächen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans. Im Zuge der Bauleitplanung für das angrenzende geplante Gewerbegebiet sind mindestens die Vorgaben des § 32a (1) NBauO für die Ausstattung der Dachflächen mit Photovoltaikanlagen zu beachten. Im Zuge des Bauleitplanverfahrens können darüberhinausgehende Vorgaben gemacht werden.

2.2.10 Landschaftspläne und sonstige Pläne

Über den Landschaftsrahmenplan hinaus sind keine weiteren das Plangebiet betreffenden Pläne (z.B. zum Wasser-, Abfall- und Immissionsschutz) bekannt.

2.2.11 Erhaltung bestmöglicher Luftqualität

Mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 h) BauGB wird nicht nur die Einhaltung von nach EU-Recht verbindlich vorgegebenen Immissions- und Emissionswerten gefordert, sondern vielmehr die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität über diese Grenzwerte hinaus. Es sollen im Zuge der Vorsorge bessere Umweltverhältnisse erreicht werden. In der vorliegenden Planung haben vor allem die bestehenden Straßenbäume eine Bedeutung für die Luftqualität und die Luftreinhaltung. Diese werden entweder erhalten oder dort, wo dies nicht möglich ist, ersetzt.

2.2.12 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltbelangen

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen enge Wechselwirkungen. Dadurch werden Auswirkungen auf eines der Schutzgüter immer auch Auswirkungen auf andere Schutzgüter nach sich ziehen. Das ist in besonders hohem Maße beim Boden der Fall, da hier sowohl die Vegetation, als auch das Grund- und Oberflächenwasser betroffen sind. Sind diese Schutzgüter beeinträchtigt, sind wiederum andere betroffen, wie die Fauna oder auch der Mensch.

Es ist demnach auch bei Vermeidung und Ausgleich von Eingriffen darauf zu achten, diese Wechselwirkungen positiv zu beeinflussen, indem mehrere Schutzgüter angesprochen werden. Durch die im Bebauungsplan verankerten Ausgleichsmaßnahmen (Baumersatzpflanzungen und Entwicklung von mesophilem Grünland) ergeben sich folgende Wechselwirkungen:

- Luft und Klima: Extensiv gepflegtes mesophiles Grünland hat eine höhere Bedeutung für die Luftreinhaltung und Frischluftentstehung als intensiv genutzte Flächen; auch die Baumersatzpflanzungen (im Verhältnis von etwa 1 : 1,5) tragen zur Luftreinhaltung bei
- Boden: Die Herstellung einer extensive gepflegten Grünlandfläche fördert die natürlichen Bodenfunktionen, v.a. im Vergleich zu intensiver landwirtschaftlicher Bewirtschaftung
- Tier- und Pflanzenarten: Sowohl das mesophile Grünland als auch die Baumpflanzungen erfüllen Funktionen als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenarten
- Landschaft: Mesophiles Grünland und Baumpflanzungen tragen zur Entwicklung des Landschaftsbildes bei

2.2.13 Anfälligkeit von Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen

Im derzeitigen Planungsstadium ist ein Gefährdungspotential, das sich aus der beabsichtigten Nutzung ergeben könnte, nicht absehbar. Anhaltspunkte für ein besonderes Potential schwerer Unfälle und Katastrophen liegen nicht vor. Ein Sicherheitsaudit für den Knotenpunktausbau wurde durchgeführt.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher, nachteiliger Umweltauswirkungen

2.3.1 Überblick

Durch Bauleitpläne werden potenziell Umweltauswirkungen auf Boden oder Natur und Landschaft planungsrechtlich vorbereitet. Die durch die Bauleitplanung erkennbaren erheblichen Beeinträchtigungen der Umweltauswirkungen bei der Realisierung sind zu vermeiden, zu minimieren oder auszugleichen.

Die Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich werden bereits in der Begründung und auch innerhalb der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter beschrieben und bewertet. Es handelt sich im Einzelnen um:

- Artenschutzrechtliche Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen (insb. zeitliche Vorgaben zur Baufeldräumung; Kontrolle der Trasse auf das Vorkommen von Reptilien und weiteren Kleintieren, besonders besetzten Waldameisennestern, und ggf. Umsiedelung; zeitliche Vorgaben zu Baumfällungen und vorab Besatzkontrollen, ggf. Schaffung von Ersatzquartieren)
- Vermeidungsmaßnahmen zum Biotopschutz und zum Schutz der bestehenden Bäume (Vor Beginn der Bauarbeiten sind die Baufelder durch Markierungszäune zu Begrenzen und Bäume durch Einzelstammschutz zu schützen.)
- Vermeidungsmaßnahmen zum Bodenschutz (Boden, Maschinen und Baumaterialien sind auf versiegelten oder vorbelasteten Böden außerhalb der Tabuflächen geordnet zu lagern.)
- Naturschutzfachlicher Ausgleich von unvermeidbaren Baumfällungen (Baumersatzpflanzungen gem. Vorgaben der zuständigen UNB)
- Naturschutzfachlicher Ausgleich der Bodenbeeinträchtigungen durch die zusätzliche Versiegelung (Entwicklung von extensiv gepflegtem mesophilem Grünland)
- Vermeidung von erheblichen Auswirkungen auf den natürlichen Wasserkreislauf (Versickerung von anfallendem Oberflächenwasser in Mulden)

2.4 Alternative Planungsmöglichkeiten

Da es sich um einen bestehenden Knotenpunkt handelt, der an bestehende und zukünftige Anforderungen angepasst werden soll, liegen keine Standortalternativen vor. Die Eignung des geplanten Gewerbestandortes wurde bereits im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung (F-Plan) für die Gewerbefläche geprüft. Ein Verzicht auf den Knotenpunktausbau am Standort

hätte eine ungenügende Leistungsfähigkeit für die Erschließung des geplanten Gewerbegebietes und ggf. Probleme hinsichtlich der Verkehrssicherheit am Knotenpunkt zur Folge.

2.5 Erhebliche nachteilige Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit des zulässigen Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen

Eine besondere Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen ist zum aktuellen Planungsstadium nicht zu erkennen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen werden daher nicht erwartet. Ein maßnahmenbezogenes Sicherheitsaudit wurde durchgeführt.

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten Verfahren

Die Beurteilung der Planung im Rahmen der Umweltprüfung erfolgte verbal argumentativ auf der Grundlage bekannter, bereits vorhandener Erfassungen (Landschaftsrahmenplan, Umweltkarten Niedersachsen, Luftbilder, vorliegende Fachgutachten usw.) sowie Berechnungen (naturschutzrechtliche Flächenbilanzierung).

3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Dazu ist eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Bauleitpläne auf die Umwelt aufzunehmen. Die Einhaltung und Umsetzung der im Bebauungsplan vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen (insbesondere die Durchführung der Ersatzpflanzungen und die Entwicklung von mesophilem Grünland) werden von der Gemeinde überwacht.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit dem Bebauungsplan „Knotenpunkt B4 – GE-Gebiet“ soll die Umgestaltung des bestehenden Knotenpunktes im Bereich B4 / Kirchweg in der Gemeinde Bienenbüttel im Zuge des geplanten Ausbaus der B4 bauleitplanerisch ermöglicht und geordnet werden. Ziel des Bebauungsplans ist es insbesondere den Knotenpunkt in Hinblick auf die zusätzlichen Anforderungen durch das neu geplante Gewerbegebiet weiter zu qualifizieren. Zusätzlich wird auch die Abzweigung in Richtung Bargdorf ausgebaut und in ihrer Leistungsfähigkeit gesteigert.

Das Plangebiet ist aufgrund seiner Lage für die vorgesehene Erschließung des geplanten Gewerbegebietes geeignet und bietet unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen vertretbare Aus- und Wechselwirkungen bezüglich der abzuwägenden Belange.

Die Umweltprüfung ergab, dass die Belange der einzelnen Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter unterschiedlich stark betroffen sind. Erhebliche Auswirkungen ergeben sich aufgrund der zu erwartenden Flächenversiegelung auf das Schutzgut Boden sowie aufgrund der unvermeidbaren Baumbeseitigungen auf das Schutzgut Tiere, pflanzen und biologische Vielfalt.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich, die im Umweltbericht näher beschrieben werden, können die erheblichen Umweltauswirkungen

ausgeglichen werden. Der dazu ermittelte Kompensationsbedarf wird durch die Entwicklung von mesophilem Grünland in Grünhagen sowie durch die Baumersatzpflanzungen nach den Vorgaben der zuständigen unteren Naturschutzbehörde vollständig ausgeglichen.

3.4 Quellen

- Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Uelzen
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Bienenbüttel
- Niedersächsisches Bodeninformationssystem NIBIS
- Umweltkarten Niedersachsen
- Luftbilder und topographische Karten
- Vorliegende Gutachten/Fachplanungen (insbesondere Biotopkartierung, verkehrstechnische Untersuchung, Artenschutzfachbeitrag)